Ueber
die Einrichtung
eines
Kreditvereins der Gutsbeſitzer
im
Königreich Baiern

von

einem Preußen.

HARMONIE BAMBERG

Nürnberg,
bei Friedrich Campe.
1825.

Zc XI 94. b
5f.

Ueber die Einrichtung eines Kreditvereins der Gutsbeſitzer im Königreich Baiern

HARMONIE ZU BAMBERG

von
einem Preußen.

Nürnberg,
bei Friedrich Campe.
1825.

Das Band der Liebe, welches die erhabenen Königshäuſer von Preußen und Baiern mit einander vereint, umſchlingt auch die ihnen angehörigen Völker. Alle Angelegenheiten des einen Volks ſind dadurch zu Familienangelegenheiten für das andere geworden und eine Theilnahme an denſelben iſt, weit entfernt von einer ungebürlichen und anmaaßenden Einmiſchung, nur ein Beweis derjenigen Zuneigung, welche Geſchwiſter von einander zu erwarten berechtigt ſind. Als ein ſolcher ſind die nachſtehenden Bemerkungen über die in dem Königreiche Baiern zu errichtende Kreditanſtalt niedergeſchrieben, und als ſolcher werden ſie hoffentlich auch eine nicht unfreundliche Aufnahme finden, ſelbſt wenn ſie auch nicht — wie es aber wirklich der Fall iſt — aus einem Theile von Preußen herkämen, in welchem ein ſolches Inſtitut ſchon ſeit länger als einem Menſchenalter beſteht, und ſich auf eine genaue Kenntniß deßelben gründeten.

Nach den verſchiedenen Schriften über den Plan zur Stiftung des baieriſchen Kreditvereins, haben die preußiſchen Landſchaftlichen Kreditanſtalten zu demſelben Veranlaßung gegeben und man hofft durch die Ausführung deſſelben nicht nur den dortigen Gutsbeſitzern, welche ſich in einer drückenden und betrübten

Lage befinden, die zu ihrer Erhaltung erforderliche Aufhülfe zu gewähren, ſondern auch der ganzen Gewerbſamkeit in Baiern einen neuen Aufſchwung zu geben.

Allein bei aller Achtung für die dortige, zumal auf Kenntniß der örtlichen Verhältniße gegründete Meinung, läßt ſich die Beſorgniß nicht unterdrücken, daß, wenn man ſo viel hofft, man wahrſcheinlich in ſeinen Erwartungen getäuſcht werden wird, weil ein Kreditverein, und wäre er auch noch ſo vortrefflich eingerichtet, nur Anleihen zu erleichtern und nur dem, der Kredit hat, Nutzen zu bringen, aber weder dem Kreditloſen Aufhülfe zu gewähren, noch Capitalien hervorzubringen im Stande iſt.

Da die Kultur des Bodens zunächſt von der Einſicht und dann von dem Betriebs-Capitale des Landwirths abhängt, ſo iſt es allerdings von der größten Wichtigkeit für denſelben, ſich in Ermangelung eigner Capitalien dieſe durch Anlehne verſchaffen zu können, und ſelbſt der vermögende Gutsbeſitzer wird häufig zu denſelben ſeine Zuflucht nehmen müßen, weil der Wirthſchaftsbetrieb, wenn er gewinnvoll ſeyn ſoll, ſtets dem Wechſel der Zeiten folgen muß, jede Veränderung deßelben, ſo wie jeder Uebergang aus einem Syſtem in das andere, aber ohne Anlegung eines neuen Capitals nicht auszuführen iſt. Eine Anſtalt, durch welche den Landwirthen Gelegenheit geſchafft wird, Darlehne leicht, zu mäßigen Zinſen und ohne Unkoſten zu erhalten, iſt daher im Allgemeinen ſtets eine große Wohlthat für die ganze ländliche Gewerb-

ſamkeit, und auch ſelbſt für die Capitaliſten kann ſie es ſeyn, wenn ſie dieſelben der Sorge für die Sicherheit ihrer Capitalien überhebt, ſie gegen die aus perſönlichen Schuldverhältnißen leicht entſtehenden Unannehmlichkeiten ſchützt und in den Stand ſetzt, kleine Erſparniße zinsbar anzulegen; ob ſie aber den baieriſchen Gutsbeſitzern die Aufhülfe, deren ſie bedürfen, gewähren wird, iſt eine Frage, die ſich wohl ſchwerlich bejahend beantworten läßt, wenn man die Schilderungen von dem Zuſtande derſelben lieſt. „Die „Urproducte, dem Boden entlockt, oft mit Anſtrengung „abgetrotzt, ſagt Herr von Hornthal *), finden keinen „Käufer, oder doch keine Concurrenz von Käufern; „der Ackersmann ſieht ſich in vielen Gegenden veranlaßt, ſogar vermüßigt, einen Theil ſeines Grund„eigenthums unfruchtbar liegen zu laßen.“ Unter ſolchen Umſtänden, die auch Herr Graf von Soden **) und die von Herrn Freiherrn von Aretin ***) bekannt gemachten Briefe beſtätigen, kann kein Kreditverein helfen, denn aus denſelben ergiebt ſich unmittelbar, daß der Grund des Uebels, an welchem die baieriſchen Gutsbeſitzer zu leiden haben, nicht ſowohl in dem unzureichenden Betriebs-Capitale, als vielmehr in dem jetzt unzureichend gewordenen Ertrage des ländlichen Gewerbes zu ſuchen iſt. Wie ſollte auch wohl Baiern

*) Ueber das Anlehns Geſchäft u. ſ. w. S. 7.

**) Entwurf eines allg. Kreditvereins ꝛc. S. 4.

***) Ausführliche Darſtellung der baieriſchen Kredit-Vereins-Anſtalt. Anhang. S. 123.

hierin eine Ausnahme machen, da in allen Ländern aus allgemeinen Urſachen, welche auf das ganze mit einander in Verkehr ſtehende Europa zutreffen, der Ertrag des Grund und Bodens nach dem ihm beigelegten Werthe ſo geſchwunden iſt, daß durch denſelben kaum die Koſten der Beſtellung gedeckt werden. Ueberall wurden die Preiſe der Bodenerzeugniße durch den ſtarken Verbrauch während des Krieges ſo in die Höhe getrieben, daß bei der langen Dauer deßelben, die ländlichen Verhältniße eine nur für denſelben, nicht aber für die Zeiten des Friedens paßende Geſtaltung annehmen mußten. Der hohe Ertrag, welchen die Landwirthſchaft bei dieſen Preiſen gewährte, machten ſie ſelbſt auf wenig fruchtbarem Boden ſo gewinnreich, daß viele Ländereien urbar gemacht wurden, an deren Beſtellung man früher nie gedacht hatte, und daß das fruchtbare Land zu einem Werthe geſchätzt wurde, der ihm unter ſonſtigen Umſtänden nie zukommen konnte. In Baiern muß dieſes in einem ganz außerordentlichen Grade, wenigſtens viel höher als in Preußen, Statt gefunden haben, denn nach Herrn von Hornthals *) Verſicherung „ſah man drei Gulden „jährlichen Ertrages zu hundert Gulden Kaufſumme „erhoben, für billig, für wohlfeilen Kauf an; oft „wurden Käufe zu zwei und ein halb, ſelbſt zu zwei „Rente auf hundert Kaufpreis Elevation geſchloßen.“ Eben dieſe glänzende Höhe, auf welche der Werth des Grundeigenthums gehoben wurde, iſt der Hauptgrund

*) Ueber das Anlehns Geſchäft. S. 9.

des jetzigen Unglücks. So lange der Krieg und der überaus große Verbrauch der Bodenerzeugniße dauerte, konnte der Landwirth, ſowohl der, welcher das unfruchtbare Land urbar gemacht, als auch der, welcher das fruchtbare zu dem überaus theuern Preiſe erkauft hatte, beſtehen; ſeit dem aber mit dem Frieden die Zerſtörung aufgehört hat, ſeit dem der wirthliche Gebrauch wieder zurückgekehrt iſt, und der junge Zuwachs an Menſchen, ſelbſt ungeachtet der größern Zahl, noch lange nicht ſo viel verzehrt, als die Opfer des Krieges zu ihrem Unterhalt bedurften, überſteigt der vermehrte Erbau der Bodenerzeugniße den Bedarf bei weitem und die Preiſe ſind daher aus Mangel an dem frühern Abſatz niedriger gefallen, als ſie es ſelbſt vor dem Kriege waren. Zwar wirkt dieſe Wohlfeilheit aller Lebensbedürfniße am kräftigſten auf die Zunahme der Bevölkerung und alſo auch nachhaltig auf die Zunahme des Verzehrs, allein dieſe Wirkungen können ſich nicht ſogleich wohlthätig auf die ländliche Gewerbſamkeit äußern und die jetzigen Landwirthe werden daher immer, zumal wenn ſie mit fremdem Gelde ihren Boden erkauften oder urbar machten, den ganzen Druck des aus dem Sinken der Preiſe entſtehenden Ungemachs zu ertragen haben.

Aber nicht blos von der Verminderung des Rohertrages rührt dieſes Ungemach her; noch um vieles nachtheiliger wird es ihnen, daß der Reinertrag, ſowohl der Quote, als der Quantität nach, in einem viel ſtärkern Grade abgenommen hat. Abgeſehen davon, daß bei jeder Erhöhung der Bodencultur der

Reinertrag zwar dem Betrage nach ſteigt, aber in dem Verhältniß zum Rohertrage fällt, ſo ſind auch während des Krieges die Ausgaben des ländlichen Gewerbes viel größer geworden, und haben ſich ungeachtet der veränderten Umſtände noch wenig vermindert. Nach einer Berechnung, welche der Sekretair des Boards of Agriculture dem Oberhauſe vorlegte *), koſtete der Wirthſchaftsbetrieb von 100 Acres in England im Jahr 1790: 411 Pf. St. 14 Sch. 11½ p., im Jahre 1803: 547 Pf. St. 10 Sch. 11½ p. und im Jahre 1813: 771 Pf. St. 16 Sh. 4½ P. In Deutſchland ſind gewiß die Unkoſten nicht weniger geſtiegen. Die hohen Getreide Preiſe und der durch die Vermehrung und Erhöhung der Bodencultur vergrößerte Bedarf an Arbeitskraft hatten nothwendiger Weiſe eine allgemeine Erhöhung des Arbeitslohns zur Folge, und wenn dieſer auch bereits geſunken iſt, ſo iſt er dennoch — wenigſtens in Preußen — höher geblieben, als er vor dem Kriege war, und macht die Beſtellung um vieles koſtbarer. Am meiſten haben ſich aber die Abgaben vermehrt. Um die Bedürfniße des Krieges zu beſtreiten, ſind neue eingeführt und bei dem Finanzzuſtande der meiſten Staaten haben ſie nach der Rückkehr des Friedens nicht aufgehoben werden können, ſondern ſogar geſteigert werden müßen. Mag dieſes letztere auch in Baiern nicht geſchehen ſeyn, ſo geht doch aus den Beilagen der Schrift des Herrn von Aretin her-

---

*) Torrens on the influence of a free trade in corn on national wealth. 2 edit. pag. 286.

vor, daß die Abgabenlaſt der dortigen Gutsbeſitzer jetzt gegen die vorigen Zeiten außerordentlich viel größer geworden iſt. Die Steuern eines Guts ſollen mit ihren Bei- und Zuſchlägen von 24 fl. mit einem Male auf 400 fl. und noch höher geſtiegen ſeyn *); kein Wunder alſo, daß bei dem durch das Sinken der Preiſe ſo ſehr verminderten Roheinkommen der Ertrag beſonders der Wirthſchaften, die in ihrem alten Gange geblieben ſind, auch bei dem vollſtändigſten Betriebs-Capital ſo tief herabgeſunken iſt, daß der Landwirth ſchon ſeinen ganzen Fleiß aufzubieten hat, um nur neben dem kärglichſten Unterhalt die Koſten der Wirthſchaft aufzubringen. Neue Anlehne können unter ſolchen Umſtänden durch die für dieſelben zu zahlenden Zinſen nur neue Verluſte dem ländlichen Gewerbe zuführen und eine Kreditanſtalt, welche die Aufnahme derſelben erleichtert, wird nur inſofern, als durch eine Aenderung des Wirthſchaftsſyſtems eine Aufhülfe möglich iſt, zu derſelben beitragen können.

So wichtig auch ſelbſt bei dieſer Beſchränkung der Vortheil der Kreditanſtalten iſt, ſo kommt doch dabei wieder in Betracht, daß er ſich nur auf die vermögenden Gutsbeſitzer beſchränkt, alſo gerade auf die, welche am wenigſten der Aufhülfe bedürfen. Das erſte Erforderniß eines Mitgliedes zum Kreditverein iſt nämlich, daß es Kredit habe, oder daß es ſo viel Vermögen beſitze, um für die Darlehne, welche es durch die

*) Ausführliche Darſtellung der baieriſchen Kreditvereins-Anſtalt. Anhang. S. 4.

Vermittelung und auf den Namen des Kreditvereins erhält, vollſtändige Sicherheit zu gewähren. Die Nothwendigkeit dieſes Erforderniſses leuchtet ein, denn mangelt bei einem Mitgliede das zur Begründung ſeines Kredits erforderliche Vermögen, ſo wird entweder die Sicherheit des ganzen Vereins gefährdet, oder die andern Mitglieder müßen das Unzureichende der Sicherſtellung übertragen, und erleiden ſo durch den Beitritt zum Verein, Schaden an ihrem eignen Kredit. Die Gutsbeſitzer, welche ſich zu einer ſolchen Anſtalt vereinen, ſind daher wegen der gegenſeitigen Verhaftung gezwungen, ſtrenge darauf zu halten, daß keiner, der des Kredits bedarf, ſich unter ihnen einſchleiche, und die Kreditloſigkeit gleich einer anſteckenden Krankheit auf die andern und auf das Ganze mehr oder minder übertrage. Verſchuldete Gutsbeſitzer dürfen daher gar nicht auf eine Theilnahme an dem Kreditverein rechnen, noch weniger aber von demſelben ihre Erhaltung erwarten, und daß die Zahl dieſer auch in Baiern ſehr groß, gewiß größer als die der vermögenden iſt, geht nicht allein aus den Schriften über die Stiftung des Kreditvereins hervor, in welchen beinahe auf jeder Seite ſich Klagen über die Verſchuldung des Grundeigenthums finden, ſondern läßt ſich auch mit großer Wahrſcheinlichkeit vermuthen. Der Vermögende, der bequem von ſeinen Zinſen leben kann, iſt in der Regel nicht geneigt in die Claſſe der Gewerbtreibenden zu treten, und die Mehrzahl derſelben wird daher immer aus Perſonen beſtehen, die erſt Vermögen erwerben wollen. Die wenigſten unter ihnen werden

daher im Stande ſeyn, ſich in den Beſitz von Landgü- tern zu ſetzen ohne Schulden zu machen, und dieſe werden immer deſto größer ſeyn müßen, je größer der Werth des Bodens iſt. War derſelbe nun in Baiern ſo geſtiegen, daß nach der angeführten Verſicherung der Kaufpreis oft mehr, als den drei und dreißigfa- chen Betrag der Rente ausmachte, ſo iſt auch gewiß der Betrag der Capitalien, welcher bei dem Ankauf der Güter damals mit völliger Sicherheit in Rückſtand gelaßen oder angeliehen wurde, ſehr bedeutend, und die Verſchuldung des Grundeigenthums, welche ſich nicht durch den Betrag des Darlehns, ſondern jedes- mal durch das Verhältniß deßelben zu dem Werthe des Pfandſtücks beſtimmt, muß beſonders jetzt, ſeitdem der Bodenpreis ſo ſehr geſunken iſt, überaus groß ſeyn. „Werfen wir“ heißt es in der dortigen Zeit- ſchrift Eos „einen Blick auf die National Intelligenz- „Blätter, ſo erblicken wir mit Wehmuth, daß ſeit dem „Eintritt des Friedens dieſe officiellen Blätter größ- „tentheils Ankündigungen von Gütern und Beſitzungen „enthalten, die der Gant, der Execution oder der „Veräußerung unterliegen“ *). Werden nun dort, ſo wie in Preußen, die Güter kaum halb ſo viel, als früher geſchätzt, ſo iſt der, der nach der frühern Mei- nung vom Werthe ſeines Guts nur ein unbeträchtliches Darlehn hatte, ein ſtark verſchuldeter, und aus dem ſtark verſchuldeten ein Vermögensloſer geworden, aber beide, deren Lage ſich nur durch die Zeitumſtände ſo

*) Daſelbſt S. 13.

ſehr zu ihrem Nachtheil verſchlechtert hat, die vielleicht beide durch einen veränderten Wirthſchaftsbetrieb und das dazu erforderliche Betriebscapital noch zu retten wären, können demungeachtet von einem Kreditverein weder Aufnahme noch Unterſtützung erwarten, weil derſelbe völlige Sicherheit der durch ihn gemachten Darlehne verlangen muß.

Dagegen könnte man etwa einwenden, daß dieſe Anſtalt doch auch dem verſchuldeten Gutsbeſitzer dadurch ſehr nützlich werden kann, daß ſie ihm zu niedrigen Zinſen Darlehne verſchafft, mit welcher er ſich von Schulden befreien kann, deren hohe Verzinſung ihm drückend iſt. Allein, da der Kreditverein völlige Sicherheit für ſeine Darlehne erfordert, ſo können auch wiederum mit Hülfe deßelben nur Darlehne abgeſtoßen werden, welche zur erſten Stelle ſtehen und eine ſolche genießen. Dieſe ſind es aber nicht, deren Zinſen dem Landwirth drückend werden, ſondern die ſind es, welche unſicher ſtehen und für welche eben der Unſicherheit wegen ein hoher Zinsſatz, oder eigentlich neben den Zinſen noch eine Aßecuranz-Prämie für die Erhaltung des Capitals, gezahlt werden muß. Zur Ablöſung dieſer ſpäter eingetragenen Capitalien giebt aber der Creditverein keine Gelegenheit und er wird daher den ſchon verſchuldeten Gutsbeſitzern nur in ſeltenen Fällen Nutzen gewähren und am wenigſten ſie auch ſelbſt bei dem Amortiſations-Verfahren von einer drückenden Schuldenlaſt befreien können, weil, wie bereits erwähnt, die Wirkſamkeit einer ſolchen Anſtalt immer nur inner-

halb den Grenzen einer völligen Sicherſtellung Statt findet.

Allein angenommen, daß der Vortheil einer Kreditanſtalt auch nicht ſo beſchränkt, und den Gutsbeſitzern durch die Zuweiſung von Capitalien auch völlig zu helfen wäre, ſo entſteht doch die Hauptfrage: Wo dieſe herkommen ſollen? „Es iſt ein Irrthum vieler „Schleſier,“ ſagt Struenſee *), „wenn ſie glauben, „daß das Landſchaftliche Kreditſyſtem Geld geſchafft „hätte, da es doch nur eine Maſchine iſt, die durch „Geld bewegt wird. So wenig die beſte Waßermühle „ohne Waſſer mahlen kann, ſo wenig würde die Land„ſchaft ohne Geld etwas ausgerichtet haben.“ Dieſe Bemerkung iſt, bis auf die unrichtige Würdigung des Geldes, ſehr wahr; man ſetzt ihr aber entgegen, daß es nicht ſowohl auf die Maſſe des Geldes, als auf die Circulation deſſelben und auf deren Beförderung ankomme. Hier findet aber offenbar eine Verwechſelung von Urſache und Würkung Statt. Da Geld nur ein Tauſchmittel, und als ſolches nur ein Werkzeug zum Verkehr iſt, dieſer aber in einer Nation von der Maſſe deßen, was verkauft und gekauft werden kann, alſo von ihrem Reichthum abhängt, ſo iſt auch die Circulation oder der Gebrauch des Geldes nur die Folge, und nicht die Urſache des Reichthums, und der Thaler wird eben ſo ruhen, wenn es nichts zu kaufen giebt, als die Nadel des Schneiders, wenn derſelbe nichts zu

*) Abhandlung über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft. 1r Band. S. 38.

nähen hat. Da beide aber, der Thaler, wie die Nadel, nicht blos als Werkzeuge benutzt, ſondern auch als Waaren verkauft werden können, ſo werden ſie auch da, wo man ſie am meiſten gebraucht, den beſten Abſatz finden und der Geldvorrath wird alſo da am größten ſeyn, wo der größte Verkehr und der größte Bedarf an Geld iſt. Der Mangel an Geld iſt daher ein Zeichen des Mangels an Verkehr und der Armuth, keinesweges aber die Urſache derſelben, denn ſie laſſen ſich nicht einſt durch Geld heben, wenn man darunter, wie gewöhnlich, Gold und Silber verſteht, weil der Gebrauch deßelben ſich, außer dem unbedeutenden Betrag zu Geräthen und Verzierungen, nur auf den der Münze beſchränkt, und weil man es auch nicht umſonſt erhält, ſondern dafür einen gleichen Werth an andern Sachen hingeben muß. Die Nation wird ſogar durch den Einkauf von Gold und Silber ärmer werden, weil dieſe Metalle, eben wegen des ſo ſehr beſchränkten Gebrauchs, zu den unproductivſten Gegenſtänden gehören und ſich am leichteſten entbehren laſſen, denn ſogar bei den meiſten Verkäufen, zumal bei den großen, werden die Zahlungen nicht baar geleiſtet, ſondern durch Anweiſungen, Wechſel u. ſ. w. und zuletzt durch Tauſch gegen andere Sachen ausgeglichen. Das was man haben will, wenn man etwas verkauft, iſt auch eigentlich nicht das Geld, ſondern diejenigen Gegenſtände des Bedarfs, die man mit dieſem ſich anzuſchaffen gedenkt. Dieſes iſt auch bei allen Darlehnen der Fall und zeigt ſich am klarſten bei den preußiſchen Landſchaftlichen Kreditſyſtemen, von welchen der Gutsbe-

ſitzer, wenn er ein Capital aufnimmt, nicht einen Groſchen Geld erhält, ſondern nur die auf ſein Gut ausgefertigten Pfandbriefe, mit welcher er ſich das ihm nöthige Betriebvieh ankauft, die Koſten der Bauten bezahlt und überhaupt ſeine Ausgaben beſtreitet. Das Geld und deſſen Circulation kommt daher bei dem ganzen Kreditweſen gar nicht ſo ſehr in Betracht, wie man gemeiniglich annimmt, und man hat ihm dieſe Wichtigkeit nur eingeräumt, weil man gewöhnt alles nach Gelde zu ſchätzen, Geld mit Geldes Werth verwechſelt. Auf den Geldeswerth kommt es aber bei dem Kredit, durch welchen man ſich eigentlich nicht Geld, ſondern vielmehr Gegenſtände zum Gebrauch Darlehnsweiſe verſchaffen will, auch nur in ſo fern an, als man, wenn man Geldeswerth erhält, dadurch in den Stand geſetzt wird, ſich das, was man braucht, im Wege des Kaufs zu verſchaffen. Es iſt daher auch bei jedem Darlehn gleichgültig, in welchen Gegenſtänden man den Geldeswerth erhält; durch Gegenſtände läßt er ſich aber nur überweiſen, weil er, als der bloße Ausdruck des Tauſchwerths durch eine Quantität Geld oder edlen Metalls, nur mit dieſem eine Eigenſchaft der Gegenſtände iſt, welche ſie erhalten, wenn ſie nicht in der Menge vorhanden ſind, daß jeder ohne Mühe ſich in den Beſitz derſelben ſetzen, ſondern ſich dieſelben nur durch beſchwerdevolle Hervorbringung oder durch Hingebung anderer Sachen verſchaffen kann. Ebenſo wenig aber, als die Schwere der Körper, die doch auch nicht aus ihnen, ſondern nur aus ihrer Umgebung hervorgeht, getrennt von denſelben gedacht werden kann,

ebenſo wenig läßt ſich ein Tauſchwerth abgeſondert von den Gegenſtänden denken. Mag daher derſelbe, und alſo auch der Geldwerth einer und derſelben Sache, unter verſchiedenen Umſtänden ſich auch noch ſo ſehr verändern, ſo wird doch das Capital oder die Summe des Geldwerths, die ein Einzelner, oder eine Nation beſitzt, ſtets durch die Gegenſtände des Beſitzthums bedingt, und ſo begrenzt die Menge dieſer Gegenſtände und alſo auch dieſes Beſitzthums iſt, ſo begrenzt iſt auch, ungeachtet aller Veränderungen, das darin ſteckende Capital und läßt ſich am wenigſten durch einen Kreditverein, der weder zur Maſſe, noch zum Werth der Güter einen Zuſatz giebt, vermehren oder vergrößern.

Der Einwand, daß es nicht ſowohl einer Vermehrung, als einer Belebung der Capitalien bedürfe, würde nur inſofern etwas für ſich haben, wenn man annehmen könnte, daß es eine Menge todter Capitalien gebe; allein in keinem Staate, in welchem Sicherheit des Eigenthums Statt findet, iſt man geneigt, das, was man beſitzt, blos aufzubewahren, ſondern es zu benutzen, und dieſes kann bei Sachen, die ſich nicht für den Selbſtgebrauch eignen, nur dadurch geſchehen, wenn man ſie in den Verkehr, oder, wie man jetzt zu ſagen vorzieht, ins Leben giebt. Mit ſeltenen Ausnahmen werden ſich daher die ſämmtlichen Capitalien ſtets im Leben befinden, ohne daß es einer Kreditanſtalt dazu bedarf. Dieſes Leben, welches nur in dem Uebergange der Capitalien aus einem Beſitz in den andern beſteht und die, als ſo beſonders wichtig zur Sprache gebrachte, Circulation deßelben ausmacht, iſt aber auch

nicht eine Quelle von Gewinn oder Verdienſt, ſondern dieſe gehen aus dem Gewerbbetrieb und aus den Tauſchen hervor, bei welchen und durch welche jene Circulation geſchieht. Ohne einen lebhaften Gewerbbetrieb und Gewerbverkehr, der wieder von der vorhandenen Gelegenheit zum Erwerbe abhängt, wird daher eine lebhafte Circulation von Capital und Geld weder Statt finden, noch hervorgebracht werden können. Käme es auf dieſe allein an, ſo dürfte man ja blos um Reichthümer zu vermehren, einen Geldbeutel aus einer Hand immer in die andere gehen laßen.

Ein Kreditverein, der den Capitaliſten eine bequeme und ſichere Unterbringung der Capitalien darbietet, kann daher nur Fortgang haben, wenn entweder Ausländer ihm ihre Capitalien anvertrauen, oder bisher unbenutzt und alſo todt gelegene Capitalien ihm gegeben, oder endlich Capitalien aus den bisherigen Anwendungen gezogen und ihm zugewandt werden. In den erſten beiden Fällen iſt ſeine Würkſamkeit unbedingt heilbringend der Gewerbſamkeit und dem Lande, denn wenn auch im erſten Falle die Zinſen aus dem Lande gehen, ſo iſt dieſes kein Verluſt, weil niemand Capitalien zum Gewerbe anleihen wird, wenn er nicht mit denſelben mehr verdient, als er an Zinſen zahlt, und den Ueberſchuß des Gewinnſtes über die Zinſen das Land daher ſtets den fremden Capitalien zu verdanken hat. So befanden ſich früher, zum größten Vortheil für Preußen, viele holländiſche Capitalien bei den preußiſchen Landſchaftlichen Kreditſyſtemen. Ob

in dem dritten Falle der Erfolg einer Kreditanſtalt immer heilbringend ſeyn wird, ſteht ſehr dahin.

Die Uebereinſtimmung des Staats mit einem organiſchen Weſen iſt theils zu wenig beachtet, theils zu poetiſch aufgefaßt, um wahr ſeyn zu können, allein ſoviel iſt gewiß, daß in dem Staatsverein alles ſo innig mit einander verbunden und abhängig von einander iſt, daß kein Theil erkranken kann, ohne nicht die Leiden auch auf die andern Theile mit zu übertragen. Ebenſo wenig wie es daher der Geſundheit förderlich ſeyn kann, wenn das Blut aus einem Theile des Körpers durch künſtliche Mittel entfernt und nach einem andern hingetrieben wird, ebenſo wenig kann es dem Staate frommen, wenn durch ähnliche Mittel, um einen Theil ſeiner Gewerbſamkeit mit Capitalien zu verſorgen, ſie dem andern entzogen werden. Daß eine Ueberfüllung an einem Theile Statt finden könne, läßt ſich weder bei einem unzerrütteten Körper, noch bei dem Staate voraus ſetzen, ſo lange nicht beſondere Umſtände eine Unordnung in demſelben hervorgebracht haben, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Capitalien ſich ſtets dahin ziehen, wo ſie am meiſten gebraucht werden und die vortheilhafteſte Anwendung finden und daß ihre natürliche Vertheilung auch ſtets die den Umſtänden angemeßenſte ſeyn wird. Es iſt daher wohl möglich, daß eine Anſtalt, welche dieſe natürliche Vertheilung ſtört, und vielleicht dem ſtädtiſchen Gewerbe Capitalien entzieht, um ſie dem ländlichen zuzuwenden, bei dem erſtern Verluſte hervorbrin-

gen kann, die durch den höhern Gewinn des letztern nicht gedeckt werden und ſogar auf dieſes mittelbar übergehen. Im vorliegenden Falle ſcheint dieſes einer vorzüglichen Beachtung zu bedürfen, denn nach Herrn von Hornthals Schilderung *) iſt die Lage der Fabricanten und Kaufleute in Baiern nicht minder beklagenswerth, als die der Landwirthe; und in Preußen behaupten viele bewährte Stimmen, daß die Landſchaftlichen Kreditanſtalten, durch die Entziehung von Capitalien, dem Aufblühen der Fabriken ſehr hinderlich geweſen ſind und daß, wenn dieſes nicht geſchehen wäre, ſich die kleinen Städte mehr gehoben hätten und die Gutsbeſitzer jetzt, bei der Beſchränkung des auswärtigen Marktes, nicht ſo ſehr über den Mangel an Abſatz ihrer Erzeugniße würden klagen dürfen. In einem Lande dem es überhaupt an Capital mangelt, wie dieſes in dem öſtlichen Theile der Preußiſchen Monarchie ſtets der Fall war, konnte die Kreditanſtalt wohl ſolche Folgen gehabt haben; in einem wohlhabenden ſind ſie indeßen weniger zu fürchten, theils weil bei einer Fülle von Capitalien es nicht wohl möglich iſt, daß ſie einem Gewerbe in einem ſo bedeutenden Grade entzogen werden können, theils aber auch, weil ebenſo wie das Darniederliegen eines Gewerbes die andern gefährdet, auch wiederum durch den Flor des einen die andern gehoben werden, und ſich ſo die nachtheiligen Einwürkungen auf das Gewerbe, dem die Capitalien genommen werden, wieder ausgleichen.

*) Ueber das Anlehns Geſchäft ꝛc. S. 8.

Eine ſolche Ausgleichung findet aber nur inſofern Statt, als die aufgenommenen Capitalien wirklich zum Gewerbbetrieb angewendet werden; geſchieht dieſes nicht, ſo hört ihre productive Würkſamkeit auf, und es tritt dagegen ein Zuſtand der Verſchuldung ein, der für die Landwirthſchaft und für das Wohl der ganzen Nation alles zu fürchten und wenig zu hoffen übrig läßt. Da eine Controle der Anwendung der Darlehne nicht möglich iſt, wenn ſie auch gleich in Dänemark verſucht wurde, ſo können Kreditanſtalten in dieſer Beziehung höchſt gefährlich werden, und man ſcheint mit dem Einfluß derſelben auf das gewerbliche und moraliſche Leben nicht hinlänglich bekannt zu ſeyn, wenn man theils dieſe Seite derſelben gar nicht beachtet, theils aber ſich mit dem Einwande beruhigt, daß auch ohne dieſelben es ſich nicht verhindern läßt, daß Gutsbeſitzer auf die Hypothek ihrer Grundſtücke, zu andern Zwecken als zur Verbeßerung derſelben, Capitalien aufnehmen. Man überſieht dabei, daß eben die Beſtimmung dieſer Anſtalten, Anleihen minder ſchwierig und läſtig zu machen, das Schuldenmachen ſehr erleichtert, und daß folgende Umſtände ganz beſonders dahin führen:

1) Fällt bei denſelben das drückende Gefühl, als Schuldner der Verpflichtete, und alſo gewißermaaßen der Untergebene ſeines Gläubigers zu ſeyn, beinahe gänzlich weg; gegen Behörden verpflichtet und ihnen untergeben zu ſeyn, iſt alles im Staate gewohnt und hier macht der mehr oder mindere Grad der Verpflichtung wenig Unterſchied. Dazu

kommt aber noch, daß der Anleiher bei den Kreditanſtalten, wenn er die Sicherheit nachweiſt, auf das Darlehn rechnen kann und alſo auch nicht bei denſelben in der gebückten Stellung eines Nachſuchenden oder Bittenden erſcheinen darf; er fordert vielmehr ein ihm zuſtehendes Recht, und das Verhältniß ſcheint ſich beinahe umgekehrt zu haben, der Gläubiger iſt der Untergebene und Verpflichtete des Schuldners geworden, denn die Anſtalt, welche die Stelle des erſtern vertritt, darf nicht kündigen, muß ſich aber jede Kündigung gefallen laſſen und hat nur die Zinſen zu fordern, die bald wegen der wegfallenden Befugniß auch das Capital zurückfordern zu können, das Anſehn einer öffentlichen Abgabe annehmen und das Schuldverhältniß vergeßen machen.

2) Beſtimmt eben die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Rückzahlung des Capitals manchen Gutsbeſitzer, Kunde der Kreditanſtalt zu werden, der ein Darlehn aufzunehmen ſich ſonſt ſehr geſcheut und lieber allen Entbehrungen unterzogen haben würde, um den Verlegenheiten, in welche die geforderte Erſtattung der Schuld den Schuldner verſetzt, zu entgehen.

3) Müßen viele Gutsbeſitzer, wenn keine Kreditanſtalten da ſind, ſich ohne Darlehne behelfen, weil der Capitaliſt, neben der Sicherheit der Hypothek auch immer die Perſönlichkeit des Borgenden berückſichtigt und einem ſchlechten Wirth oder Verſchwender

ſchwerlich ſein Capital anvertrauen wird. Bei den Kreditanſtalten wird aber nicht auf den Mann, ſondern allein auf den Nachweis und Werth ſeines Beſitzthums geſehen. Endlich

4) haben die meiſten Kreditanſtalten, bei der großen Bequemlichkeit für die Gläubiger, ungeachtet der geringern Zinſen ein bedeutendes Zuſtrömen von Capitalien gehabt und dadurch eine allgemeine Erniedrigung des Zinsfußes bewürkt, die wiederum ein Steigen der Güterpreiſe zur unmittelbaren Folge haben mußten. Beinahe in allen preußiſchen Provinzen, in denen landſchaftliche Kreditanſtalten eingerichtet waren, fiel der Zinsſatz bald von 5 auf 4 Procente, und ein Gut von 1000 Rthlr. jährlicher Rente, welches ſolange nur die Zinſen eines Capitals von 20,000 Rthlr. eingebracht hatte, brachte, nach dem geſunkenen Zinsſatze, die Zinſen von 25,000 Rthlr., und ſtieg daher ohne alle Erhöhung des Ertrages nicht nur in ſeinem Werth, ſondern auch in der Sicherheit die es ſeinem Beſitzer zu Anlehnen gewähren konnte.

Die Kreditanſtalten geben daher den Gutsbeſitzern Gelegenheit, Darlehne mit leichterer Mühe und von größerm Betrage aufzunehmen, und es kann nicht fehlen, daß dieſe in allen Fällen, in denen ſie Geld brauchen, ſich dieſer Anſtalten, wie allgemeiner Leihbanken, bedienen werden. So geſchah es in Schleſien, in den Marken, in Pommern und in Preußen und die traurigen Folgen des Mißbrauchs, die ſchon Struenſee ge-

ahnt zu haben ſcheint *), die aber Krauſe klar voraus ſah und zu einer Zeit offen verkündete **), als dieſe Anſtalten im Preußiſchen ſich auf der höchſten Stufe ihres Glanzes befanden, haben ſich leider zu ſehr beſtätigt.

„Ein Hauptnachtheil der Landſchaft,“ ſagt Krauſe, „iſt, daß die Realſchulden des platten Landes vermehrt „werden, weil die Leichtigkeit Geld zu bekommen, und „die Sicherheit, durch Aufkündigungen nicht in Verle„genheit zu gerathen, ſorglos macht; weil auch die „Gutsbeſitzer ſich einbilden, durch den vergrößerten „Capitalwerth ihrer Güter weſentlich reicher geworden „zu ſeyn und ſich daher weniger einſchränken oder gar „verſchwenden.“ Beides traf ein. Die Güter ſtiegen ſo ſehr im Preiſe, daß ſelbſt bei den größten und glücklichſten wirthſchaftlichen Verbeßerungen und den geſtiegenen Getreidepreiſen es nicht möglich war, daß der Ertrag derſelben in einem gleichen, auch nur in einem annähernden Verhältniß, hätte ſteigen können. Kaum wird man es glaublich halten, und doch können es die Hypothekenacten beſtätigen, daß ein Gut, welches im Jahr 1764 für 12,000 Rthlr. gekauft und im Jahr 1775 für 15,000 Rthlr. nach der damaligen Meinung theuer verkauft wurde, kurz vor dem Kriege 82,000 Rthlr. galt; daß ein zweites im Jahr 1772 für 16,000 Rthlr., im Jahr 1791 für 19,500 Rthlr., im Jahr 1800

---

*) Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft. Th. 1. S. 159.

**) Staatswirthſchaft 5. Th. S. 106.

für 29,000 Rthlr. und im Jahr 1805 für 45,000 Rthlr. verkauft wurde, und ein drittes in wenigen Jahren von 8000 Rthlr. bis 25,000 Rthlr. im Preiſe ſtieg. Bei ſolchen Preiſen mußten die Gutsbeſitzer eine Vorſtellung von ihrem Reichthum erhalten, die ſie früher nicht im Traum gehabt haben konnten, und es blieb daher auch nicht aus, daß viele von ihnen beßer wohnen, ſich bequemer einrichten und überhaupt ihrem Reichthum gemäß leben wollten. Die Verbeßerungen waren oft nicht darauf berechnet den wirthſchaftlichen Zuſtand des Gutes zu erhöhen, ſondern daßelbe zu einem angenehmen Aufenthalt zu machen und häufig wurden auch die aufgenommenen Darlehne außerhalb dem Gute verzehrt und ſtanden mit demſelben in keiner andern Verbindung, als den die Verſchuldung hervorbrachte. So nachtheilig dieſes war, beſonders wenn über den Genuß die Wirthſchaft verabſäumt und dieſe Pächtern und Verwaltern überlaßen wurde, ſo wäre doch daraus kein merklicher Schade für das Ganze entſtanden, weil die Zahl der ſchlechten Wirthe, und namentlich die der Verſchwender, immer von der der guten Wirthe und der ſorgſamen Hausväter bei weitem überſtiegen wird. Ungleich ſchädlicher aber wurde der Einfluß, den die Landſchaft auf dieſe letztern hatte, die ihre Vermittelung in Anſpruch nahmen, nicht um zu genießen, ſondern um ſich ein größeres Einkommen zu verſchaffen und die Darlehne zu Geldgeſchäften und zum Ankauf von Ländereien benützten.

Da der Kaufpreis der Güter den Taxwerth derſelben in der Regel ſehr überſtieg, die Landſchaftlichen

Kreditanſtalten aber höchſtens bis ⅔ des letztern borgten, ſo fanden ſich viele Gutsbeſitzer genöthigt, noch nach der Landſchaftlichen Schuld andere Darlehne zu ſuchen, und es fehlte bei dem höhern Zinsſatz derſelben, zu 5 und 6 Procenten, nicht an Capitaliſten, die ſie hergaben und ſich durch den hohen Kaufpreis der Güter geſichert glaubten. Bei den Gutsbeſitzern war dieſer Glaube am ſtärkſten und viele derſelben nahmen daher auf ihre Schuldenfreie Güter Capitalien von den Kreditanſtalten auf, um ſie theils andern Grundbeſitzern, theils Kaufleuten gegen höhere Zinſen, wieder auszuleihen. Der Reitz, ſich auf dieſe Art ohne alle Beſchwerde ein Einkommen zu verſchaffen, war zu groß, allein es iſt den meiſten theuer zu ſtehen gekommen, daß ſie ihm nicht zu widerſtehen vermochten. Schon vor dem Kriege gingen viele dieſer, häufig nur auf Wechſel gegebenen, Capitalien verloren und manche achtbare Familien ſind, blos durch dieſe Geldgeſchäfte, zu welchen ſie die Kreditanſtalt verleitete, aus dem Wohlſtande an den Bettelſtab gekommen. Die Concursacten der preußiſchen Gerichtsbehörden liefern zahlloſe Beläge von den ſchwindelhaften und gewagten Unternehmungen, zu welchen die Leichtigkeit, Darlehne zu erhalten, verführte.

Am meiſten wurde dieſe aber zur Vergrößerung des Güterbeſitzes und zur Erwerbung deßelben benutzt. So ſicher das Einkommen des thätigen und unverſchuldeten Landmannes iſt, ſo wenig iſt es doch geeignet in wenigen Jahren zu bereichern; große Ausdehnung der Landwirthſchaft ſchien daher für jeden, der ſchnell zum

Reichthum gelangen wollte, das wünſchenswertheſte, und mit Freuden wurde in dieſer Abſicht von vielen Gutsbeſitzern die Gelegenheit ergriffen, welche die Landſchaftliche Kreditanſtalt darbot, ein Capital von ⅔ des Werths ſogleich auf ihr Grundſtück zu erhalten, mit dieſem ein anderes Gut erkauft, dieſes gleich wiederum verſchuldet und die neue Schuld wieder zu neuen Ankäufen verwendet. Die vielen Beſitzungen geben alsdann ein Anſehen von Wohlhabenheit und perſönlichen Credit, der auch wieder Gelegenheit gab, noch mehrere Güter zu erſtehen. Ein ſo ausgebreiteter Beſitz von Ländereien, die noch dazu ſelten zuſammenhingen, ſteht aber ſchon an und für ſich der ordentlichen Bewirthſchaftung entgegen, die Ueberſicht des Ganzen und die genaueſte Bekanntſchaft mit den Einzelnheiten, wovon der glückliche Fortgang des ländlichen Gewerbes vorzüglich abhängt, geht verloren, und der Landwirth iſt bei aller Thätigkeit gezwungen, ſich in die Hände der Verwalter zu geben. Der gewöhnlichſte Erfolg dieſer großen Wirthſchaften war daher, daß ſie ſich auch bei zureichendem Betriebscapital jährlich verſchlechterten, und daß um den Ausfall zu decken, den man nicht in der Bewirthſchaftung, ſondern in zufälligen Urſachen ſuchte, neue Schulden aufgenommen werden mußten, welche den Betrieb durch die Vergrößerung der Zinſenlaſt immer kraftloſer machten. Wären nicht, bis vor wenigen Jahren, die Getreidepreiſe ſo hoch geblieben, ſo hätten ſich die für die Bodencultur und für die Beſitzer ſo ſchädlichen Folgen, die jetzt klar zu Tage liegen, ſchon viel früher gezeigt. Wie weit dieſe Aus-

breitung des Landbeſitzes ging, davon aus vielen Beiſpielen nur das eine, daß ein nicht einmal wohlhabender Gutsbeſitzer es durch meiſterhafte Operationen im Schuldenmachen dahin zu bringen wußte, Beſitzer von eilf großen Rittergütern zu werden, und daß er durch die Bewirthſchaftung derſelben dahin kam, daß die meiſten ſeiner Gläubiger ihr Vermögen einbüßten und die Armencaße ſein Begräbniß bezahlen mußte.

Ein großer Schade für die Landescultur entſtand auch dadurch aus den Landſchaftlichen Kreditſyſtemen, daß die leichte Art Darlehne zu erhalten und große Güter mit kleinen Capitalien ankaufen zu können, unter Begünſtigung der hohen Getreidepreiſe, einen ſolchen Reitz zum Landbeſitz hervorbrachte, daß jeder ſein Capital nicht beßer und ſicherer als durch Güterankauf zu benutzen glaubte, und daß daher ſehr viele Ländereien in Hände kamen, die ſie nicht zu bewirthſchaften verſtanden, wozu auch noch der Wahn Veranlaßung gab, daß man zur Landwirthſchaft viel weniger Kenntniße als zu jedem andern Gewerbe bedürfe, und daß man als Landwirth das bequemſte Leben führen könne. Eine große Anzahl von Perſonen, beſonders ſolche, die ſich nach dem gewöhnlichen Ausdruck in Ruhe ſetzen wollten, kauften daher Ländereien, ohne die entfernteſte Idee von Land- und Wirthſchaft und oft auch ohne die dazu erforderlichen Capitale zu haben. Viele von dieſen Ankäufen wären gewiß unterblieben, weil weder ein verſtändiger Gutsbeſitzer einem Manne, der nach ſeiner Perſönlichkeit, als Landwirth bald zu Grunde gehen muß, ſein Gut ohne bedeutende Auszahlung auf

das Kaufgeld verkauft, noch ein vorſichtiger Capitaliſt einem ſolchen zu einem ſo unverſtändigen Beginnen ein Capital gegeben hätte, wenn nicht die Kreditanſtalt da geweſen wäre, die jedem ohne Anſehen der Perſon, in den meiſten Provinzen bis ⅔ des Gutswerths, vorſtreckte und dadurch auch viele Gläubiger zum Privatcredit verleitete. Mit welchem geringen Vermögen manche, die verſchlagen genug waren alle dieſe Vortheile zu benutzen, dadurch zum Beſitz großer Güter kamen, wird man ſich kaum vorſtellen können; das Eigenthum, im Verhältniß zum Werth des Beſitzes war, oft eine ſo lächerlich kleine Größe, daß im buchſtäblichen Sinne der Beſitzer manches Ritterguts nicht der Eigenthümer der Dachſteine war. So beſtand bei einem Kauf von 137500 Rthlr. das ganze Vermögen des Käufers in 14600 Rthlr., und bei einem andern Ankauf von ungefär 8000 Rhlr., wurden noch nicht 300 Rthlr. ausgezahlt. Natürlich fehlte es ſolchen Beſitzern gänzlich an Betriebscapital, um die Wirthſchaft kräftig zu führen und bei dem Mangel an Einſicht kam ihnen dieſelbe auch ſo theuer zu ſtehen, daß Verluſte auf Verluſte ſich häuften und ihre landwirthſchaftliche Laufbahn ſich nach ephemerer Dauer mit ihrer völligen Verarmung, der Devaſtation der Güter und dem Verluſte der Gläubiger beſchloß.

Die ſchädlichſten Folgen für die Cultur der Ländereien hatte aber offenbar der Güterhandel, welcher ſehr bald durch die aus den angeführten Urſachen ſo große Nachfrage nach Gütern entſtand und in einem hohen Grade überhand nahm. Sehr viele Gutsbeſitzer,

und auch ſelbſt andere Speculanten, kauften mit Hülfe der Kreditanſtalten eine Menge Güter, oft ohne ſie geſehen zu haben, nicht um ſie zu bewirthſchaften, ſondern als Waare, um ſie wieder zu verkaufen und durch den Kaufpreis zu gewinnen. Sie hatten daher das größte Intereße, dafür zu ſorgen, daß ihnen die Güter ſo wohlfeil als möglich zu ſtehen kamen und ſuchten alſo nicht nur jede Ausgabe zu vermeiden, ſondern auch während der kurzen Beſitzzeit ſoviel, als ſie nur konnten, aus dem Gute zu ziehen. Eigentliche Verbeßerungen wurden nicht vorgenommen, aber deſto mehr war man bedacht durch einen Aufputz der Güter Käufer anzulocken. Kam ein ſolches Gut nachmals in Hände, welche es behalten und bebauen wollten, ſo konnte ſich die Cultur zwar wieder heben; hatte es aber, was ſo häufig geſchah, das unglückliche Schickſal, von neuem in die Hände von Speculanten zu fallen, ſo wurde es auch von neuem ausgeſogen und ſeinem gänzlichen Verfall immer näher gebracht. Durch dieſen Güterhandel, welcher alle Vorliebe für Grund und Boden tödtete und denſelben zu einer bloßen Handelswaare machte, haben die meiſten Güter in den preußiſchen Provinzen, welche mehr oder weniger Gegenſtände deßelben geworden ſind, unendlich viel gelitten.

Alle die ſchädlichen Folgen, welche das Steigen der Güterpreiſe durch die künſtliche Erniedrigung des Zinsſatzes und durch den Güterhandel, die Vereinigung vieler Ländereien in das Beſitzthum Einzelner, der erleichterte Güterankauf für ſolche, die ſie nicht zu be-

wirthſchaften wußten, und endlich die leichtſinnigen Anleihen zu Speculationen und auch zu Verſchwendungen, für das Gewerbe der Landwirthſchaft und für das Wohl der Nation haben mußten, und welche ſchon zu der Zeit, als man nur von Glück und Reichthum träumte, dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgingen, zeigten ſich aber erſt in ihrer furchtbaren Größe, als Preußen, durch die Verheerungen des Krieges mit Frankreich, einen bedeutenden Theil ſeines Betriebscapitals eingebüßt hatte, und als die Getreidepreiſe zu ſinken anfingen. Der auf die bisherigen ſo hohen Preiſe und auf den Wahn, daß ſie und mit ihnen der Bodenertrag immer ſo hoch bleiben würden, gegründete feſte Glaube an den ſolange angenommenen Werth des Grund und Bodens, ſtellte ſich auf einmal als Täuſchung dar, und zeigte den Beſitzern, die ſich für reiche Leute gehalten hatten, wie arm ſie waren, und in welchem Verhältniß ihre Schulden zu ihrem Vermögen ſtanden. Außer Stande auch ſelbſt die Zinſen derſelben zu berichtigen und gerne ſich tröſtend mit der eitlen Erwartung, daß wohl bald die frühern Zeiten wiederkehren könnten, wurde die Regierung zu Indultgeſetzen beſtimmt, welche Hülfe für den Augenblick gewähren ſollten, aber ſtatt deßen nur das Unglück vergrößerten. Baldige Wiederherſtellung der durch den Krieg zerrütteten Wirthſchafts-Verhältniße war das einzige, was Rettung gewähren konnte, allein dazu fehlten den meiſten Gutsbeſitzern die Mittel, denn Darlehne zum neuen und nothwendigen Betriebscapitale waren nicht mehr zu erhalten; die, welche ihren Realcredit durch frühere Verſchuldung

erſchöpft hatten, konnten gar nicht darauf rechnen, und ſelbſt die, welche Sicherheit bieten konnten, bekamen ſie nicht, weil durch den Indult alles Vertrauen zur Landhypothek geſchwunden war, und auch die Landſchaft ihnen nicht verſchaffen konnte, ſeitdem wegen der ausgebliebenen Zinszahlungen die Pfandbriefe tief unter ihrem Nennwerthe geſunken waren. Die Mehrzahl der Güter blieb daher in dem verheerten und erwerbloſen Zuſtande, friſtete kaum den Beſitzern das Leben und verurſachte dem Nationaleinkommen eine höchſt bedeutende Einbuße. Empfindlicher, als dieſe, waren aber die nachtheiligen Folgen für die Moralität. Die Gutsbeſitzer, welche der Indult zwar im Beſitz erhielt, aber weder Unterhalt noch Erwerb verſchaffte, verlangten, da ſie geſehen hatten, daß eine Entbindung von Privatverpflichtungen möglich ſei, ſtets eine Erweiterung deßelben, die Gläubiger dagegen, geſtützt auf ihre Rechte und ohne Zinſen auch der Dürftigkeit Preis gegeben, die Aufhebung deßelben und ſo erzeugte ſich ein Zwieſpalt im Volke, der alle geſellſchaftliche Verhältniße zu zerrütten drohte; beide Theile, Gutsbeſitzer und Capitaliſten, befanden ſich in der höchſten Noth; möge dieſe vieles entſchuldigen, zu welchem man, um Rettung zu finden, ſeine Zuflucht nahm. Nur der wahrhaft väterlichen und unermüdeten Vorſorge ſeines edelen Königes, der alles aufbot, was nur die Kräfte des Reichs geſtatteten, hat Preußen die Abwendung der, aus einem ſolchen Zuſtande nothwendig entſtehenden, Gefahr zu verdanken.

Es wäre allerdings viel zu weit gegangen, wenn

man behaupten wollte, daß alle dieſe Leiden allein durch die Landſchaftlichen Kreditanſtalten veranlaßt waren; ohne den Krieg, welcher zuerſt die Getreidepreiſe zu einer ſo außerordentlichen Höhe ſteigerte und hernach einen ſo bedeutenden Theil des Betriebscapitals zerſtörte, wären ſie nie in dem Maaße eingetreten; aber das bleibt auch gewiß, daß der Krieg ſolche Wirkungen nie hätte hervorbringen können, wenn nicht durch die Kreditanſtalten, und durch das von denſelben ſo erleichterte Schuldenmachen, ſchon vorher ein ſo überreitzter Zuſtand herbeigeführt geweſen wäre, der, auch wenn keine Verheerungen Statt gefunden hätten, immer, freilich aber viel ſpäter, Uebel zur Folge haben mußte. Es bleibt daher mindeſtens ungewiß, ob der Vortheil oder der Nachtheil, den die Kreditſyſteme den preußiſchen Provinzen brachten, größer geweſen iſt, und Herr Graf von Soden *) hat daher von denſelben eine viel zu günſtige Meinung, wenn er „von unermeßlichen „Vortheilen ſpricht, die ſich ſeit ihrer Errichtung im „Jahr 1769 bewährt haben, ſelbſt unter den furchtbarſten und verzweiflungsvollſten Verhältniſſen, die je „noch einen Staat betroffen haben und betreffen können; ferner, daß der den Gutsbeſitzern für die Capitalaufkündigung gegebene Schutzbrief nach wenigen „Jahren nicht weiter nöthig und der Wohlſtand der „Gutsbeſitzer ſoweit hergeſtellt geweſen, daß die Schleſiſchen Pfandbriefe im vorigen Jahre (1823) bis auf „104 Procente geſtiegen ſeyn ſollten.“ Wollte Gott,

*) Entwurf eines allgem. Kreditvereins. S. 39.

es wäre ſo geweſen, jedoch es war anders. Zehn Jahre des Friedens ſind bereits verfloßen, und noch bedürfen mehrere der preußiſchen Kreditanſtalten der Beihülfe des Staats, um nur die laufenden Zinſen zu berichtigen; ohne dieſe hätten einige ſich nicht erhalten, denn ſchon ſtanden nach dem Ausbleiben der Zinſen die Pfandbriefe unter der Hälfte, und der Staat, nach deßen Anordnung die Gelder der Unmündigen und der Stiftungen, ſo wie überhaupt die gerichtlich niedergelegten bei den Kreditinſtituten untergebracht waren, mußte dieſelben ohne Rückſicht auf die Größe der Opfer unterſtützen und wird es bei einigen auch noch ferner thun müßen, denn es hat ſich bei dieſen mit jedem Jahre die Zahl der zur Beitreibung der Zinſen ſequeſtrirten Güter vermehrt, und es haben ſogar ſchon bedeutende Grundſtücke als Eigenthum angenommen werden müßen, weil im Wege des gerichtlichen Verkaufs nicht einmal der Betrag des Landſchaftlichen Darlehns geboten wurde. Einige Landſchaftliche Kreditanſtalten, bei denen man vorſichtiger bei den Taxen und der Bewilligung des Kredits geweſen war, oder deren Departements, theils weniger durch den Krieg gelitten, theils in ſich beßere Erwerbsquellen hatten, haben ſich dagegen bereits in einen völligen Zahlungsſtand ſetzen können, und ihre Pfandbriefe ſind durch ein Zuſtrömen von Capitalien aus den Nachbarſtaaten über den Nennwerth, aber auch nicht bis 104 Procente geſtiegen.

Was den Indult endlich anbetrifft, ſo war auch, wie bereits erwähnt, weder ſeine Dauer ſo kurz, noch

ſein Erfolg der wohlwollenden Abſicht der Regierung entſprechend, obgleich dieſelbe ſtets mit der größten Sorgſamkeit bemüht war, ihn den jedesmaligen Verhältnißen anpaßend zu machen. Er dauerte vom 19. Mai 1807 in Schleſien, Pommern und den Marken bis zum 1. Jan. 1819, in Oſt- und Weſtpreußen aber bis zum 1. Jan. 1822 und hörte daher in den erſten Provinzen erſt nach 12 und in den letztern erſt nach 15 Jahren auf, aber nicht, weil ſein Zweck erfüllt war, ſondern weil die Erfahrung bewieſen hatte, daß den nothleidenden Gutsbeſitzern durch denſelben nicht geholfen wurde, daß das Land in den kraftloſen Händen der verſchuldeten Beſitzer mit jedem Jahre in der Cultur zurückkam und daß grade zu einer Zeit, wo man des Capitals am meiſten bedurfte, wegen des geſtörten Vertrauens, große Summen außer Landes, beſonders nach England gegangen waren, wo ſie bei dem damaligen niedrigen Wechſelcours auf London und dem eben ſo niedrigen Courſe der Stocks zu ungewöhnlich hohen Zinſen angelegt werden konnten.

So ſcheint denn Theorie und Erfahrung keinen Zweifel übrig zu laſſen, daß wenn man die Kreditanſtalten zu den Heilmitteln zählen will, man nicht vergeſſen darf, daß man ſie zu denen rechnen muß, die mit den Giften nahe verwandt ſind und deren Gebrauch daher große Vorſicht erfordert. Zu den Heilmitteln ſollte man ſie überhaupt nicht rechnen, weil der am Kredit Erkrankte und Nothleidende von denſelben in der Regel keine Hülfe zu erwarten hat, ſondern vielmehr zu den Beförderungsmitteln, die allerdings

bei zweckmäßiger Einrichtung und angemeßener Benutzung in dem Theil der Gewerbſamkeit, für welchen ſie beſtimmt ſind, ein regeres Leben herbeiführen können. In dieſer Beziehung verdienen daher auch die Kreditanſtalten ſehr der Beachtung und ein beſonderer Umſtand, den gleichfalls der Krieg und die finanziellen Folgen deßelben herbei geführt haben, ſcheint jetzt, ungeachtet aller ſonſtigen Bedenklichkeiten dagegen, doch die Einrichtung von Kreditvereinen der Landbeſitzer räthlich zu machen.

Die Bequemlichkeit nämlich, welche die ſo vervielfältigten Staatspapiere jetzt zur Anlegung von Capitalien darbieten, verbunden mit der Ausſicht durch günſtige Veränderung des Courſes zu gewinnen, zieht eine ſolche Menge von Capitalien zu denſelben hin, daß ſich wohl beſorgen läßt, daß ſie dem ländlichen Gewerbe entzogen werden könnten. Dieſe Gefahr abzuwenden vermag kein Geſetz, und das einzige Mittel, um die vom Betriebscapital abhängende Bodencultur dagegen zu ſichern, kann nur darin beſtehen, daß man den Darlehnen auf Landbeſitz eine gleiche Bequemlichkeit für die Gläubiger giebt. Geſchieht dieſes, ſo dürfte man auch aller Furcht überhoben ſeyn, daß zur Benutzung des Bodens, der überall die vorzüglichſte Erwerbsquelle und das köſtlichſte Eigenthum ausmacht, es jemals an Capital fehlen werde. Der Eröffnungen von Ausſichten auf beſondern Gewinn durch Cours-Veränderungen, Prämien u. ſ. w. bedarf es dann nicht einſtens, weil die meiſten Capitaliſten auf die Sicherheit ihrer Darlehne immer ein vorzügliches Gewicht

legen, und, wenn ſie von dieſer überzeugt ſind, ſelbſt mit geringern Zinſen Vorlieb nehmen werden.

Die Kreditanſtalten geradezu zu verwerfen, iſt daher, zumal unter ſolchen Umſtänden, eben ſo unrecht, als von denſelben alles Heil zu erwarten und dabei zu vergeßen, daß ſie ſo leicht und mit ſo ſchädlichen Folgen gemißbraucht werden können. Wird gleich eine gänzliche Verhinderung des Mißbrauchs auch bei aller Vorſorge bei der Einrichtung ſowohl, als bei der Verwaltung immer unmöglich ſeyn, ſo läßt ſich doch demſelben ſehr vorbeugen und gewiß nur dadurch, daß man gar nicht darauf Bedacht genommen, iſt es möglich geweſen, daß er in einem ſo argen Maaße Statt gefunden und ſo viel Nachtheile gebracht hat. Dieſe beſorglichen Nachtheile kommen daher, wenn die Frage beantwortet werden ſoll, ob es überhaupt dienlich ſei, einen Kreditverein in Baiern zu ſtiften, weniger in Betracht, als der Zuſtand, in welchem ſich dort der Verkehr mit Darlehnen befindet. Iſt dieſer, ſo wie ſich wohl auch aus der Ferne vermuthen läßt, nicht verſchieden von dem in den andern Theilen von Deutſchland, reitzen auch dort die von den verſchiedenen Regierungen ausgegebenen Staatspapiere die Capitaliſten ihre Fonds in denſelben anzulegen und ſogar, um dieſes thun zu können, ſie den Gutsbeſitzern zu kündigen, ſo ſcheint wohl nur übrig zu bleiben, daß wenn die künſtlichen, das natürliche Gleichgewicht ſtörenden Operationen, welche die Staaten zum Abſatz ihrer Schuldpapiere anwenden, eine Verkürzung des ländlichen Betriebscapitals, ſo weit es aus Darlehnen beſteht, be-

ſorgen laßen, man ſich denſelben anſchließe und auch durch künſtliche Anſtalten den Gläubigern der Landbeſitzer gleiche Vortheile herbeizuführen ſuche. Wird der Entſchluß aber dazu gefaßt, dann vergeße man keinen Augenblick die vielen Uebel, welche aus einer nicht umſichtigen oder gar leichtſinnigen Ausführung deßelben hervorgehen können, halte keine Aengſtlichkeit zur Vermeidung derſelben für zu weit getrieben und ſei ſtets darauf bedacht, ſich durch vorſichtige Anordnungen vor früher oder ſpäter Reue zu bewahren.

Welche Vorſichtigkeitsmaßregeln, theils nothwendig, theils nützlich ſeyn werden, läßt ſich zwar nur nach einer ſehr genauen Kenntniß der örtlichen und zeitlichen Verhältniße beſtimmen, indeßen dürften doch dabei folgende allgemeine Bemerkungen, die ſich zum Theil auf Erfahrung ſtützen, der Beachtung nicht unwerth ſeyn.

Da die Kreditanſtalten den Gutsbeſitzern nur dann Darlehne verſchaffen können, wenn ihnen von den Capitaliſten Capitalien anvertraut werden, ſo hängt der Nutzen derſelben für die erſtern, von den Vortheilen ab, welche ſie den letztern gewähren. Dieſe Vortheile können ſich aber, weil die Zinſen, welche die Anſtalten geben — mögen ſie in regelmäßigen Zahlungen allein beſtehen, oder nebſt dieſen auf Prämien, Lottogewinnſten u. ſ. w. vertheilt ſeyn — nie die gewöhnlichen überſteigen dürfen, ſondern der Gutsbeſitzer wegen, wenn es ſeyn kann niedriger, als dieſe ſeyn müßen, nur auf größere Bequemlichkeit und Sicherheit beziehen. Die erſtere iſt ſchon dadurch, daß

die ſonſt mit ſo vielen Schwierigkeiten verbundene Unterbringung des Capitals durch den Ankauf von Pfandbriefen und die Zinserhebung durch Einlöſung der Coupons geſchehen kann, zureichend vorhanden. Es kommt daher vorzüglich die Beſtellung der Sicherheit in Betracht.

Jede mit einer Verpfändung beſtellte Sicherheit hängt nicht blos von dem Werth der verpfändeten Sache, ſondern auch von der Perſon deßen ab, der mit dieſer Sache die Sicherheit beſtellt hat, weil überhaupt jeder Kredit nur die Eigenſchaft einer Perſon ſeyn kann und auch der Realkredit nur aus dem Verhältniß der Perſonen, als Beſitzer von Sachen entſpringt. Allein auch ohne dieſes Umſtandes zu gedenken (wiewohl er bei einer genauen Unterſuchung des Kreditweſens nie überſehen werden darf) ſo iſt es an und für ſich klar, daß bei Pfandſtücken, die nicht zu den Fauſtpfändern gehören, die Ueberzeugung von dem Werth zur Sicherſtellung nicht zureichend iſt, ſondern zu derſelben auch die von der ordentlichen Benutzung und Erhaltung hinzukommen muß, die ſich allein auf die Ordnung und Wirthſchaftlichkeit des Beſitzers, alſo auf die Perſönlichkeit deßelben gründen kann. Hier tritt aber der üble Umſtand ein, daß ein Kreditverein ſeine Kunden nicht wählen kann, ſondern jeden annehmen muß, der ſich als Beſitzer eines dazu geeigneten Landgutes ausweiſt, und es bleibt daher nur übrig, die Einrichtung deßelben ſo zu treffen, daß ſchlechte Wirthe und zumal Verſchwender es nicht ihrem Intereße gemäß finden, ſich dem Verein an-

zuſchließen. Dieſes wird der Fall ſeyn, wenn er nicht ſowohl, auf den augenblicklichen Vortheil des Schuldners, als vielmehr auf die ſichere aber allmählige Verbeßerung des Zuſtandes deßelben berechnet iſt und mit der Zinszahlung zugleich ein Beitrag zur Amortiſation der Schuld gegeben werden muß. Beſteht dieſer auch nur in ein bis zwei Procenten ſo wird es jedem, dem es nur um die Gegenwart zu thun iſt, und der, wie jeder Verſchwender über dieſelbe die Zukunft vergißt, viel einladender ſeyn, ein Darlehn auf dem gewöhnlichen Wege unter der Verpflichtung dereinſtiger Rückzahlung gegen gewöhnliche Zinſen aufzunehmen, als ſich bei dem Verein zu drückenden jährlichen Zahlungen zu verpflichten. Die Amortiſation iſt daher ſchon in Hinſicht der Perſönlichkeit der Schuldner der Kreditanſtalt doppelt vortheilhaft; ſie befreit den guten Wirth und ſparſamen Haushalter allmählig von ſeiner Schuld und entfernt die ſchlechten Wirthe, die ſchon als ſolche unſicher und der Anſtalt ſchädlich ſind, von derſelben. Allein, könnte man doch fragen, wie wird der verarmte und verſchuldete Gutsbeſitzer, dem es in dieſen harten Zeiten ſchon ſchwer genug wird, die bloßen Zinſen aufzubringen, noch neben denſelben den Amortiſations Beitrag zahlen können? Hierauf läßt ſich nur antworten, daß die Anſtalt, was ſchon oben und auch von Herrn Grafen von Soden *) erwieſen iſt, weder ein Hülfsmittel in erwerbloſen Zeiten iſt, noch Gutsbeſitzer an derſelben Theil nehmen

*) Entwurf eines allgemeinen Kreditvereins. S. 17.

dürfen, welche bereits verſchuldet und dadurch ver-armt ſind.

Das Wichtigſte bei jeder Kreditanſtalt iſt ſtets die Beſtimmung des Werths der Grundſtücke, nach welchem der Betrag der zu bewilligenden Darlehne abgemeßen wird. „Es beruht,“ ſagt Struenſee *), „das Pfand-„briefſyſtem auf dem ganz unläugbaren Grundſatze, „daß jedes Grundſtück einen wahren und reellen Werth „hat, und daß, wenn ein geſetzmäßiges Zeichen die-„ſes Werths erwählet wird, alsdann dieſes Zeichen „ein wahres und reelles Vermögen iſt.“ Die tiefſte Ehrerbietung dem hochverdienten Staatsmanne, auf welchen Preußen ſtolz ſeyn kann, und deßen treuer Würkſamkeit es ſoviel verdankt, allein unbeſchadet die-ſer auch die freimüthige Bemerkung, daß er bei dieſer Behauptung aus einem Irrthum in den andern gefal-len iſt, und daß ſie ſich daher wohl am wenigſten eignet, als Beweisſtelle zu gelten. Schon in der gleich darauf folgenden Bemerkung, „daß der Werth der „Landgüter eine veränderliche und zufällige Sache „ſei“ widerlegt er ſelbſt die Behauptung, daß dieſer Werth ein wahrer und reeller ſei, weil das Wahre und Reelle weder veränderlich und noch weniger zu-fällig ſeyn kann, und ſchon deshalb kann auch ein Zei-chen dieſes Werths kein wahres und reelles Vermögen ausmachen. Uebrigens haben aber auch Zeichen keinen innern Werth und können daher auch nie ein Vermö-

*) Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirth-ſchaft. 1r Band. S. 34.

gen ſeyn, ſondern dieſes beſteht nur in den Sachen, auf welche der, welcher das Zeichen beſitzt, durch daßelbe ein Anrecht erhalten hat. Struenſee wurde, wie viele andere, zu dieſer Behauptung durch den gewöhnlichen Glauben verleitet, daß Grund und Boden etwas in jeder Beziehung beſtändiges ſei und daher auch die vollkommenſte Sicherheit gewähre, allein genau unterſucht, iſt er weder an und für ſich beſtändig und noch viel weniger iſt es ſein Werth.

Unter Grund und Boden kann man, weil ſich auf die Benutzung der Erde zum Bergbau hier nicht rückſichtigen läßt, nur die Oberfläche derſelben verſtehen, und dieſe wird nur inſoferne einen dauernden Werth haben und eine beſtändige Sicherheit gewähren, als ihre Ertragsfähigkeit keinen Veränderungen unterworfen iſt. Daß dieſes aber nicht der Fall ſei, bedarf wohl kaum der Erwähnung; ſchon durch ſchlechte Wirthſchaft und unzweckmäßige Behandlung kann dieſelbe ſehr leiden und auch da, wo Feuer ſpeiende Berge, Erdbeben, Erdfälle, Ueberſchwemmungen u. ſ. w. nicht zu fürchten ſind, iſt man nicht gewiß, daß die Nutzbarkeit des Bodens ſtets dieſelbe bleiben werde. Jede Veränderung der Umgebung hat Einfluß auf dieſelbe und noch vor kurzem büßten die Ländereien eines preußiſchen Dorfs viel an ihrer bisherigen Fruchtbarkeit ein, als ein wenig entfernter Sandhügel unvorſichtig entblößt wurde. Es kann ſogar die Nutzbarkeit gänzlich verloren gehen und dem Boden aller Werth benommen werden, wie dieſes leider auf großen Strecken der Oſtſeeküſte geſchehen iſt, auf welchen noch

vor funfzig Jahren Weitzen in Fülle gebaut wurde und die jetzt nur mit fliegendem Sande bedeckt ſind. An eine Sicherheit für ewige Zeiten, die der Boden gewähren ſoll, iſt daher nicht zu denken, und man ſcheint, wenn man denſelben für etwas unbedingt bleibendes hält, gänzlich zu überſehen, daß die Natur ſtets in Umwandelungen begriffen, und ihrer Würkſamkeit auch der Boden nicht entzogen iſt.

Allein, wenn man auch den allerdings minder gewöhnlichen Fall, daß der Werth des Bodens durch Veränderungen ſeiner Ertragsfähigkeit leidet, nicht berückſichtigen will, ſo kommt es doch nicht blos darauf an, daß der Boden durch dieſe einen Werth hat, ſondern, daß er auch einen beſtimmten behält, nach welchem man den Betrag der auf längere Zeit zu gebenden Darlehne abmeßen kann. So ſehr der wechſelnde Kaufpreis der Landgüter ſchon zeigen ſollte, wie ſich die Sache verhält, ſo iſt man dennoch geneigt, den Werth des Bodens für bleibender, als den anderer Gegenſtände anzunehmen, und da dieſes, wie ſich klar beweiſen läßt, nicht der Fall iſt, ſo befinden ſich viele Kreditſyſteme, denen eine ſolche Anſicht zum Grunde liegt, in einer mißlichen Lage.

Daß der Grundwerth vielen Wechſelungen unterworfen iſt, iſt ſchon deshalb unausbleiblich, weil er, als der Capitalsbetrag der Rente und als ſolcher ſich ſtets verändern muß, wenn entweder die Rente oder der Zinsfuß ſich verändert, nach welchem man dieſelbe zum Capital erhebt. Die Rente aber iſt an und für ſich auch bei bleibender Ertragsfähigkeit das veränder-

lichſte was es nur geben kann, und der gewöhnliche Satz, daß das Einkommen einer Nation aus dem Arbeitslohn, dem Verlagsprofit und der Rente hervorgehe, und die letztere daher etwas für ſich beſtehendes ſei, eine der reichſten Quellen von Staatswirthſchaftlichen Irrthümern. Man ſieht bei demſelben die Arme in die ſich der Strom verliert, für die Bäche an, aus denen er ſich bildet, denn aus Arbeitslohn, Verlagsprofit und Rente wird nicht das Nationaleinkommen zuſammen geſetzt, ſondern auf dieſe vertheilt ſich daſſelbe, welches immer nur in dem Tauſchwerthe der gewonnenen Erzeugniße beſteht. Dieſer Tauſchwerth, ſowie der Preis, als der Ausdruck deßelben in Geld, geht aber auch nicht aus den Verwendungen an Arbeitslohn, Verlagsprofit und Rente hervor, ſondern richtet ſich, weil der Tauſch nur eine Erwerbungsart iſt, nach den Schwierigkeiten derſelben, oder was unter Vorausſetzung des Verkehrs daßelbe iſt, nach dem Verhältniß der Nachfrage zur Anerbietung, oder des Bedarfs zum Vorrath; die Verwendungen oder Productionskoſten haben daher bei ſolchen Gegenſtänden, die ſich durch des Menſchen Fleiß vermehren laßen, nur inſofern einen mittelbaren Einfluß, als hoher Tauſchwerth zur Production anregt, wodurch der Vorrath vermehrt und alſo jenes Verhältniß, welches den Tauſchwerth bildet, verändert wird. Auf dieſe Weiſe beſtimmt allerdings die Production, indem nach Maaßgabe des Zuwachſes und des Verbrauchs der Vorrath größer oder kleiner wird, rükwürkend den Tauſchwerth und ſelbſt auch den Ertrag ſolcher Er-

tragsquellen, die, wie z. B. die Maſchinen ſich vermehren laßen, weil, wenn dieſer Ertrag nicht die auf die Fertigung dieſer Maſchinen verwendeten Koſten belohnend erſetzt, Niemand Zeit und Mühe auf den Bau derſelben verwenden wird. Auf den unvermehrbaren Boden findet dieſes aber natürlich keine Anwendung, und auf die Rente oder die Einnahme, welche die Naturkräfte deßelben gewähren, auch nur wiederum inſofern, als dieſe dadurch noch um vieles veränderlicher wird. Denn der Ertrag aus den Naturkräften läßt ſich bei der Landwirthſchaft ſchon aus den angeführten Gründen weder abgeſondert darſtellen, noch als eine für ſich beſtehende Größe denken, ſondern nur als der Ueberſchuß des Ertrags über die Bewirthſchaftungsausgaben oder über die Verwendungen von Menſchenkräften, welche zur Gewinnung des Ertrags nothwendig waren. Von dieſem, oder dem Tauſchwerth der gewonnenen Producte, müßen daher, um zu beſtimmen, wieviel ſich von demſelben auf die Rente vertheilt, folgende Abzüge gemacht werden:

1) der Betrag der auf das ländliche Gewerbe gelegten Abgaben und Steuern, als die Beiträge zur Erhaltung des Staats, durch welche das Gewerbe der Landwirthſchaft überhaupt möglich gemacht wird. Von dem, was dann übrig bleibt, wird hierauf abgezogen

2) der Arbeitslohn, weil ſobald dieſer nicht ſo zureichend gegeben wird, daß ſich Arbeiter finden, die Arbeit und mit ihr ſogleich der Betrieb auf-

hört. Iſt der Staat befriedigt und die Arbeit belohnt, ſo muß noch

3) zuvörderſt der Profit von den auf die Landwirthſchaft angelegten Capitalien berichtigt werden, wenn dieſelbe im Fortgange bleiben ſoll; beſonders muß dieſes von denjenigen geſchehen, die nicht auf feſtſtehende Anlagen verwendet ſind, und ohne Schwierigkeit dem Gewerbe zu anderweitigen Anlegungen entzogen werden können. Geſchieht es von den andern nicht, ſo ſtockt zwar das Gewerbe nicht ſogleich, aber wohl in der Folge, weil die Unterhaltung, und beſonders die Erneuerung jener zum Gewerbe nothwendigen feſtſtehenden Anlagen, unterbleibt.

Erſt wenn dieſe Abzüge berichtigt ſind, bleibt das, was von dem Ertrage auf dieſe nicht verwandt wird, als Rente übrig und wenn man dieſelbe mit R, den Tauſchwerth der jährlichen Erzeugniße mit x, die Abgaben mit v, das Arbeitslohn mit y und den Verlagsprofit mit z bezeichnet, ſo iſt $R = x - v - y - z$. Sie hängt daher von dem jedesmaligen Betrage von 4 verſchiedenen Größen ab, von denen keine ihrer Natur nach conſtant iſt, woraus ſich ergiebt, daß ſie nicht allein für den Augenblick ſchwer zu ermitteln, ſondern auch im höchſten Grade veränderlich iſt.

Die Sicherheit eines Kreditſyſtems iſt daher durch die Verpfändung von Grund und Boden keinesweges unwandelbar begründet, und es iſt demnach um ſo grösſere Vorſorge nöthig, um theils den Capitalwerth, nach welchem die zu bewilligenden Darlehne abgemeſ-

ſen werden, zu beſtimmen, theils aber auch ſich gegen die Veränderungen, die er im Laufe der Zeit erleidet, zu ſchützen.

Nach den Taxgrundſätzen der ältern preußiſchen Landſchaften, wird der Werth der Güter nicht nach der Rente derſelben, ſondern auch nach dem Verlagsprofite des zur Bewirthſchaftung vorhandenen Betriebscapitals beſtimmt und alſo nicht R allein, ſondern R + z zum Capital erhoben. Bei dieſem Verfahren, welches auch bei gerichtlichen Taxen in Preußen üblich iſt, wird das Gut, als mit vollſtändigem Betriebscapital verſehen, angenommen, und von dem durch die Veranſchlagung ermittelten Rohertrage nur die Abgaben, Unterhaltungskoſten und das Arbeitslohn abgezogen, der ſo ermittelte Reinertrag zum Capital erhoben und von dieſem zuletzt der Ankaufspreis der fehlenden Inventarien-Stücke in Abzug gebracht. Der ſo ermittelte Gutswerth ſchließt nicht allein den Werth des Bodens, ſondern auch der Gebäude und ſogar der Geräthſchaften, des Betrieb- und Nutzviehes in ſich, und die Sicherheit der Darlehne beruht daher bei der Verpfändung deſſelben nicht allein auf dem Werthe unbeweglicher, ſondern auch beweglicher Gegenſtände, ja beim Nutzvieh ſogar in ſolchen, von denen nicht einſt vorausgeſetzt werden darf, daß der Schuldner ſie aufbewahrt, ſondern die er ihrer Beſtimmung nach veräußern muß, und in deren Stelle er nur andere anzuſchaffen hat. Es eignen ſich daher dieſe nicht einſtens zu einer Hypothek und wie unſicher ſie die des ganzen Guts machen, hat man auch in Preußen zu erfahren gehabt.

Es ſind leider Fälle vorgekommen, daß um den Taxwerth eines Guts hoch herauszubringen, Viehheerden für die Zeit der Taxaufnahme hingeſchafft wurden; aber auch fern von ſolchen Betrügereien, ſo bedarf es kaum der Erwähnung, daß wenn der Taxwerth von dem Leben und der Erhaltung des Viehes abhängig gemacht wird, die Sicherheit, die derſelbe gewährt, ſehr gefährdet ſeyn muß. Wäre dieſes nicht geſchehen, ſo hätten die Kreditſyſteme durch den Krieg, in welchem der größte Theil des Inventariums verloren ging, nicht ſo ſehr leiden können. Höchſt zweckmäßig beſtimmen daher die Taxgrundſätze des Poſener Kreditvereins, abweichend von dieſem Verfahren, in den §. §. 9. und 29., daß die Zinſen und Unterhaltungskoſten des Capitalwerths des erforderlichen Inventariums überhaupt mit Ausſchluß der Saaten ohne Unterſchied, ob es fehlt oder vorhanden iſt, von dem Ertrage in Abzug gebracht werden ſollen und beßer wäre es vielleicht geweſen, den Taxwerth der Güter auch durch Fortlaßung der Saaten — deren Erhaltung nicht zu controlliren iſt — allein auf den Werth des Bodens und der zum Wirthſchaftsbetrieb erforderlichen Gebäude zu beſchränken. Was die letztern anbetrifft, ſo ſind auch Vorſichtigkeitsmaßregeln nothwendig, theils weil ein Ueberfluß an Gebäuden eine groſe Laſt für ein Gut iſt, theils wegen der Vergänglichkeit derſelben. In erſterer Beziehung dürfen daher Gebäude, die zu andern als wirthſchaftlichen Zwecken beſtimmt ſind, nicht zum Anſchlage kommen, und das Wohnhaus nur, wie es in den preußiſchen landſchaftlichen Taxgrundſätzen

feſtgeſtellt iſt, mit einem dem Gutsertrage angemeßenen Werthe. Gegen die Vergänglichkeit iſt die Sicherſtellung ſchwieriger. Da ein Gebäude, auch bei der beſten Unterhaltung, jährlich an ſeinem Werthe verliert, ſo wird auch die Sicherheit, die es als Pfandſtück darbietet, jährlich geringer und es bleibt hier nur wiederum die Amortiſation des Darlehns, als das einzige Mittel zur Sicherung deßelben übrig. Gegen die Zerſtörung der Gebäude durch Feuer ſchützt nur die Aſſecuranz und es hat ſich als ſehr zweckmäßig bewährt, wenn die Kreditanſtalten, wie dieſes jetzt von einigen preußiſchen geſchieht, zugleich das Geſchäft der Feuer-Verſicherung beſorgen. In Preußen bilden die Gutsbeſitzer in dieſer Beziehung unter ſich eine Geſellſchaft, deren Vorſtand die Kreditanſtalt des Departements iſt; dieſer werden die Werthe der verſicherten Gebäude nachgewieſen und die Brandſchäden angezeigt und ihre Geſchäfte beſtehen in der Unterſuchung derſelben, in der halbjährigen Vertheilung des Betrags derſelben auf die Geſellſchaftsmitglieder, nach Verhältniß der verſicherten Summen, und in der Einziehung und Auszahlung der Gelder. Die Geſchäfte werden ganz abgeſondert von denen der Kreditanſtalt betrieben, auch die Fonds von einander getrennt verwaltet, die Anſtalt hat aber den großen Vortheil, die zur Sicherung ihrer Darlehne nothwendige Verſicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr ſelbſt controlliren und da ſie durch die Taxe mit dem Werth der Gebäude bekannt iſt, die Gutsbeſitzer gegen boshafte Verſicherungen über den Werth ſchützen zu können. Zweckmäßig und ſogar

nothwendig bleibt es auch die Verſicherungsſumme etwa alle drei oder fünf Jahre, im Fall nicht ein höherer Werth nachgewieſen wird, um einige Procente zu verringern, weil ſonſt alte und verfallene Gebäude ſtets als neue verſichert bleiben und die Verführung zur Brandſtiftung zu groß iſt. Wie groß dieſe bei ſtets unvermindert beibehaltenen Verſicherungsſummen mit der Zeit werden kann, mag nur der Fall beweiſen, daß vor vier Jahren ein Gut für 7500 Rthlr. verkauft wurde, deßen Gebäude mit mehr als 12,000 Rthlr. verſichert waren.

Bei verpfändeten Waldungen, die ſo leicht zu Grunde gerichtet werden können, und wenn die Beſitzer in bedrängte Umſtände gerathen, gewöhnlich zuerſt angegriffen werden, ſollten ſich die Kreditanſtalten immer ein Recht der Oberaufſicht und die Beſtimmung der wirthſchaftlichen Benutzung vorbehalten.

Das ſchwierigſte und bedenklichſte bei der Ermittelung des Ertrages ſind die häufig mit den Landwirthſchaften verbundenen Fabrikſtätten, beſonders der Brauereien, Brennereien und Mühlen. Nach den preußiſchen Taxgrundſätzen beſtimmt man den Werth derſelben nach den bisherigen Abſatz, allein dieſes Verfahren hat ſich als ſehr gefährlich erwieſen, und iſt auch keinesweges der Sache angemeſſen, denn auf den Abſatz hat, ſelbſt bei Zwangs- und Bannrechten, die Induſtrie ſtets den bedeutendſten Einfluß, und dieſe kann ſchon, als blos perſönlich, nie eine Verpfändung zulaſſen. Nur bei den zu dieſen Fabrikanlagen gehörigen Gebäuden kann dieſe Statt finden und nur der

Werth derſelben ſollte, wie es auch der §. 70. der Poſenſchen Taxgrundſätze vorſchreibt, zum Anſchlage kommen, und demſelben höchſtens bei dem Zwangsverlag ein Zuſchlag, nach einer nicht zu hohen Schätzung der bisherigen Benützung, gemacht werden.

Was die Wahl des Procentſatzes anbetrifft, mit welchem die Rente zum Capital erhoben wird, ſo kann man wohl von der Vorausſetzung ausgehen, daß wenn das in einem Landgute angelegte Capital nicht höhere Procente bringt, als man bei dem Ausleihen erhalten kann, niemand ſich zum Gutsankauf und zur Uebernahme der von jeder Landwirthſchaft unzertrennlichen Sorgen und Gefahren entſchließen wird. Iſt die Rente daher gehörig ausgemittelt und läßt ſich auf keine beſondere bei derſelben nicht in Anſchlag gekommene Einnahmen rechnen, ſo muß der Zinsſatz zur Capitalserhebung ſtets den gewöhnlichen überſteigen; ein Umſtand, auf den man bei Schätzung der Güter auch in Baiern zu wenig zu rückſichtigen ſcheint, und der auf die Sicherheit, welche ſie den Darlehnen gewähren, und alſo auch der Kreditanſtalten einen ſehr großen Einfluß hat.

Iſt der Werth eines Guts mit Beobachtung aller Vorſichtigkeitsmaaßregeln ausgemittelt, ſo ſollte man dennoch nie vergeſſen, daß er bei dem Zinsſatz von $p = p\,(x - v - y - z)$ iſt, alſo von 5 ſtets veränderlichen Großen gebildet wird, und nicht für die Dauer gelten kann, ſondern vielmehr, ſobald die Preiſe der Bodenerzeugniße, des Arbeitslohns, die Abgaben und

die Sätze des Profits und der Zinſen ſich verändern, auch Veränderungen zu erleiden hat und überhaupt einem größern Wechſel im Werthe, als irgend ein anderer Gegenſtand unterworfen iſt. Ein Rittergut in Preußen, welches im Jahr 1794 in einem Erbvergleich für 19000 Rthlr. angenommen, und für welches im Jahre 1804 die Summe von 47000 Rthlr. geboten wurde, hatte nach der Taxe im Jahre 1812 einen Werth von 27400 Rthlr., wurde bald darauf für 18200 Rthlr. gekauft, und nachdem mehr als 8000 Rthlr. darauf verwandt waren, im Jahre 1823 wieder für 19500 Rthlr. verkauft. Beiſpiele der Art ließen ſich noch viele anführen, und es geht daraus die Nothwendigkeit hervor, daß die Kreditanſtalt ſtets darauf bedacht ſeyn muß, ſich gegen den Wechſel, den der Werth der Güter im Lauf der Zeit erleiden kann, zu ſichern. Die Taxgrundſätze müßen daher, wie dieſes auch ſchon im Preußiſchen geſchehen, nach gewißen Perioden revidirt und den Zeitverhältnißen angemeßen gemacht werden. Allein dieſes iſt nicht allein zureichend; es ſchützt nur dagegen, daß zu große Darlehne bewilligt werden, größer iſt jedoch die Gefahr, daß die ſchon bewilligten Darlehne durch den verringerten Güterwerth ihre Sicherheit verlieren, und dieſe iſt um ſo begründeter, da die Kreditanſtalt nicht aufkündigen darf, und ihr alſo das Mittel benommen iſt durch welches der Privatgläubiger ſich in einem ſolchen Falle zu ſichern im Stande iſt. Das was hier übrig bleibt, und wodurch es wahrſcheinlich iſt die Kreditanſtalten zu ſichern, iſt theils der nicht zu hohe Betrag der Darlehne, und be-

ſonders die allmählige Verringerung derſelben mittelſt der Amortiſation.

In Preußen ſollten, nach den Landſchaftlichen Reglements, in Schleſien bis 1/2, in der Chur- und Neumark bis 7/12, und in Pommern, Oſt- und Weſtpreußen bis 2/3 des Werths bewilligt werden, die Erfahrung hat es aber gezeigt, daß die letztere Quote zu groß iſt, und man hat daher nicht nur in Poſen dieſelbe wieder auf 1/2 beſchränkt, ſondern es iſt auch in Oſtpreußen in Hinſicht neuer Darlehne ein gleiches geſchehen. Nach den verſchiedenen durch den Druck bekannt gewordenen Plänen zum baieriſchen Kreditverein, ſcheint man auch die Darlehne nur bis auf die Hälfte des Werths geben zu wollen, und dies iſt allerdings ſehr zweckmäßig; nothwendig bleibt aber, nach den gemachten Erfahrungen, daß den Pfandbriefen keine ältere Hypotheken vorhergehen, weil ſonſt die Kreditanſtalt ſich immer in einer gewißen Abhängigkeit von den erſt eingetragenen Gläubigern befindet.

Wichtiger, und ſogar zur Sicherſtellung eines Kreditſyſtems unerläßlich, ſcheint indeßen die Amortiſation der Darlehne zu ſeyn. Faſt bei der Einrichtung aller ältern preußiſchen Kreditanſtalten kam ſie zur Sprache, allein leider wurde ſie nicht eingeführt, weil man nur beſtrebt war, den Schuldnern ſo viel Erleichterung als möglich zu ſchaffen, und darüber vergaß, daß auf die Zeiten des Glücks auch wohl Zeiten des Unglücks folgen können. Der neue Poſener Verein iſt der einzige bei welchem ſie Statt findet, und für welchen ſie gewiß die ſeegensreichſten Folgen haben wird. Die

Amortiſation dürfte auch das einzige Mittel ſeyn, um die Kreditanſtalten ſelbſt gegen die aus zu hoch bewilligten Darlehnen entſpringende Gefahr zu ſchützen, und je ſchneller ohne zu große Beläſtigung der Schuldner ſie geſchieht, deſto ſicherer iſt der Schutz, den ſie gewährt.

Nach dem §. 33. der Poſener Kreditordnung zahlt der Gutsbeſitzer zur Verzinſung der Pfandbriefe 4, zur Amortiſation 1, und zur Deckung der Adminiſtrationskoſten 1/4, alſo im Ganzen 5¼ Procente. Berückſichtigt man, daß eine Kreditanſtalt überhaupt bei tiefer Verſchuldung keine Hülfe, ſondern nur zum Gewerbbetrieb Unterſtützung gewähren kann, ſo iſt es wohl kaum zu fürchten, daß eine Zahlung von 6 Procenten voll, wenn die Capitalien zum Gewerbe angelegt ſind, dem Fortgange deßelben nachtheilig ſeyn könne, ſondern der ordentliche und auf die Zukunft bedacht nehmende Schuldner wird ſich gewiß, um von ſeinen Schulden bald befreit zu werden, gerne die höhern Zinſen gefallen laſſen. Nach den Aeußerungen in den Schriften der Herren Graf von Soden, von Aretin und von Hornthal zu ſchließen, dürfte auch für die baieriſchen Gutsbeſitzer dieſer Zinsſatz nicht zu hoch ſeyn. Was die Verzinſung an die Gläubiger anbetrifft, ſo läßt ſich erwarten, daß die Beſchränkung auf 4 Procente dem Courſe der Pfandbriefe nicht nachtheilig werden wird, da die meiſten deutſchen Staatspapiere keine höhern Zinſen tragen, die Pfandbriefe aber eine von politiſchen Conjuncturen weniger abhängige Sicherheit gewähren, und die Papiere der Nürnberger Bank zu

2½ Proc. Verzinſung für voll angenommen werden. Von dem übrig bleibenden darf höchſtens ⅓ Proc. des jedesmaligen Betrags der Schuld auf Adminiſtrationskoſten gerechnet werden; bei den preußiſchen Landſchaften, deren Verwaltung ziemlich koſtbar iſt, hat man damit nicht allein ausgereicht, ſondern auch große Gebäude zum Verwaltungslocale ankaufen und bedeutende Capitalien ſammeln können; wahrſcheinlich wird man bei einer ſparſamen Einrichtung kaum ¼ Proc. brauchen, allein, um ſicher zu gehen, iſt es beſſer den höhern Satz anzunehmen, aber dafür von aller Proviſion abzuſtehen, weil es ſchon an und für ſich etwas unangemeßenes hat, wenn dem Schuldner gleich ein Abzug gemacht wird, und er über mehr quittiren muß, als er wirklich empfangen hat. Selbſt die Unkoſten für Pergament, Druck und Stempelung der Pfandbriefe, die ſich die preußiſchen Kreditanſtalten mit 3 vom Tauſend erſetzen laſſen, können übertragen und dem Gutsbeſitzer nur allein die Hypothekenkoſten auferlegt werden, welche der Natur des Geſchäfts nach dem Schuldner allein zur Laſt fallen, von welchen aber mehrere der preußiſche Landſchaften auch einen Theil übernehmen.

Sollten dieſe Sätze den dortigen Verhältnißen paſſend befunden werden, ſo kommen von dem urſprünglichen Betrage des Darlehns gleich zu Anfange 1⅔ Procent und mit jeder Verminderung des Capitals immer noch mehrere zur Tilgung deßelben und dieſe wird durch den Ankauf von Pfandbriefen, bei dem geringſten Be-

trag derſelben von 25 Gulden nach dem Plan in der Beilage Nro. 1. in 30 Jahren beendigt. Zwar bleiben nach demſelben alsdann noch $22\frac{1}{4}$ Gulden im Rückſtande, allein dieſes würde nur in dem Fall eintreten, wenn jede 1000 Gulden abgeſondert von einander amortiſirt würden, da dieſes aber natürlich nicht geſchieht, ſo behindert die Beſchränkung des jedesmal abzuſtoßenden Betrages auf Summen von 25 Gulden, oder von ganzen Zahlen, welche 25 zum Factor haben, nicht ſo ſehr die Ablöſung, und kommt bei ſolchen Summen, wie man ſie doch bei der Verſur einer Kreditanſtalt voraus ſetzen darf, gar nicht mehr in Betracht. Ohne Rückſicht auf dieſelbe beſtimmt ſich die Zeit, in welcher das Darlehn getilgt iſt, nach der bekannten Formel für die Verzinſung und Amortiſation von Capitalien durch Terminalzahlungen $R = Ap^n - \frac{B\,(p^n - 1)}{p - 1}$, in welcher das Capital mit A, der Betrag der Terminalzahlungen mit B, die Zahlungsperioden mit n und das Verhältniß, in welchem das Capital mit jeder Periode nach dem Zinsſatz $\frac{c}{100}$ wächſt $= 1 + \frac{c}{100}$ mit p bezeichnet iſt. Nimmt man die Amortiſation für vollendet, alſo den Reſt $= R = 0$ an, und die Terminalzahlungen nach dem Zinsſatz $\frac{d}{100}$, alſo $B = \frac{d}{100} A$, ſo findet ſich $n = \frac{\text{Log. } d - \text{Log. } (d - c)}{\text{Log. } (100 + c) - 2}$ und im vorliegenden Falle, da die halbjährige Zahlung des Schuldners 3 Proc. ausmacht, von welchen $2\frac{1}{6}$ auf Pfandbriefzinſen und Adminiſtration verwendet werden, alſo $d = 3$

und c = $2\frac{1}{6}$ iſt, iſt $n = \frac{\text{Log. } 3 - \text{Log. } (3 - 2\frac{1}{6})}{\text{Log. } 100 + 2\frac{1}{6}) - 2}$ $= \frac{\text{Log. } (18 : 5)}{\text{Log. } (613 : 600)} = \frac{0{,}5563025}{0{,}0093092} = 59,_7$ d. h. die Amortiſation iſt in $59,_7$ halben oder $29\frac{5}{6}$ ganzen Jahren vollendet. Setzt man die Amortiſationszeit auf volle 30 Jahre, ſo zahlt ſchon der Schuldner mehr, als er ſollte, nämlich $18\frac{1}{3}$ Gulden, und es iſt daher ganz unbedenklich, daß man ungeachtet des Rückſtandes von $22\frac{1}{4}$ Gulden nach dem Plane der Amortiſation dieſelbe nach 30 Jahren ohne Beſorgniß für das Inſtitut für geſchloſſen erklären kann, und auf die Zahlung des Reſtes keinen Anſpruch machen darf. Der Plan iſt deshalb nur auf ein Capital von 1000 Gulden berechnet, weil es ſicherer für das Inſtitut iſt, von dem Gange der Tilgung kleinerer Summen auf den bei größeren, als umgekehrt zu ſchließen. Wie groß die Vortheile der Amortiſation für die Sicherheit jeder Kreditanſtalt ſind, läßt ſich aus dieſem Plane entnehmen. Nach demſelben und den darin angenommenen Sätzen vermindert ſich ein Darlehn von 1000 Gulden

nach	5 Jahren	auf 925—15	alſo auf 910 fl.	od. um 9 Proc.
—	10 —	— 825—25	— — 800	— — 20 —
—	15 —	— 700—38	— — 662	— — $33\frac{4}{5}$ —
—	20 —	— 525—33	— — 492	— — $50\frac{4}{5}$ —
—	25 —	— 325—43	— — 282	— — $71\frac{4}{5}$ —

und wenn daßelbe auf die Hälfte oder auf 50 Procente des Gutswerths bewilligt iſt, ſo beträgt es

nach 5 Jahren nur noch $45\frac{1}{2}$ Procente
— 10 — — — 40 —

nach 15 Jahren nur noch 33 Procente

— 20 — — — $24\frac{3}{5}$ —

und — 25 — — — 14 — deßelben und die Sicherheit der Kreditanſtalt wächſt daher vom doppelten aufs dreifache in 15 und aufs ſiebenfache in 25 Jahren. Die Zeitverhältniße müßen dann ſchon ſehr arg einwürken, wenn ſie durch Verminderung der Güterpreiſe der Kreditanſtalt noch Gefahr drohen ſollen.

Ungeachtet ſich ſchwerlich ein beſſeres, oder auch nur anderes Mittel wird auffinden laßen, durch welches die Anſtalt gegen die Veränderungen des Grundwerths, gegen den Verfall der verpfändeten Gebäude und gegen den Andrang leichtſinniger Darlehnsſucher beſſer, oder auch nur auf gleiche Weiſe, geſchützt werden könnte, ſo ſind doch in dem Wochenblatt des Landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern *) Bedenken gegen dieſelbe erhoben, als habe ſie nur eine gefällige und anziehende Außenſeite und dieſelbe ſogar, als verwerflich widerrathen, weil ſie den Gutsbeſitzern zu ſchwer falle, dieſelbe in der willkürlichen Abſtoßung und Aufnahme von Schuldcapitalien hindern, und beſonders bei Erbtheilungen höchſt nachtheilig werden müße. Indeßen finden dieſe Nachtheile nur ſcheinbar Statt, in der That ſind ſie bei einer zweckmäßigen Anordnung des Amortiſationsverfahrens nicht vorhanden. Denn

1) wird es doch immer leichter ſeyn, Amortiſationsbeiträge neben den laufenden Zinſen zu zahlen, als das

*) v. Aretin Ausführliche Darſtellung der b. Kredit-Vereins-Anſtalt. Anhang S. 44.

Capital auf einmal zurück zu erſtatten; noch leichter für den Augenblick ſcheint es allerdings, wenn man die Kreditanſtalt benutzt, um gar nicht an die Rückzahlung, ſondern blos an die Berichtigung der Zinſen denken zu dürfen, aber, ob für die Dauer, iſt eine andere Frage. Die blos auf die Gegenwart beſchränkte Vorſorge und die Furcht, daß Amortiſationsbeiträge drückend werden könnten, bedauern die preußiſchen Gutsbeſitzer jetzt ſehr. Als Beiſpiel wird in dem Wochenblatt ein Gutsbeſitzer angeführt, der ſo glücklich iſt, ſein Gut auf 4 Procente zu benutzen, und gefragt, was ihm bei einer Verſchuldung zur Hälfte noch an Einkünften übrig bleibt; freilich ſehr wenig, allein ein ſolcher Gutsbeſitzer iſt auch nicht glücklich, ſondern unglücklich zu nennen; wenn er bei einem gewöhnlichen Zinsſatze von 5 Procent aus dem Capital im Gute nur 4 Procent erhält, ſo hat er es, wenigſtens für dieſe Zeit, viel zu theuer erkauft und er zahlt die Zinſen nicht für ein Capital, was im Gute nutzbar angelegt, ſondern was durch den Kauf, oder durch die Zeit, ganz oder zum Theil ſchon verloren gegangen iſt. Das ganze Weſen der Kreditvereine beruht aber allein auf der nutzbaren Anlegung der Capitalien.

2) Wird auch durch die planmäßige Amortiſation den Schuldnern nicht die Gelegenheit benommen, ihre Schuld vor Ablauf der Amortiſation ganz oder theilweiſe durch Abſchlagszahlungen zu tilgen. Zur Erhaltung der Ordnung in dem ganzen Zahlungsgeſchäfte iſt es zwar unumgänglich nothwendig, daß ſtrenge nach dem Amortiſationsplan ſtets verfahren werde und der=

ſelbe beſtändig zum Anhalt diene, allein dieſes hindert nicht frühere Abzahlungen. Für jeden Gutsbeſitzer muß, ſobald er ein Darlehn empfängt, die Amortiſation planmäßig feſtgeſtellt und ein beſonderes Conto eröffnet werden. Hat derſelbe nun z. B. 1000 Gulden empfangen und will er in der letzten Hälfte des 6. Jahres ſeine Schuld ganz abzahlen, ſo beträgt dieſe 925 Gulden, von welchen der Ueberſchuß aus der Amortiſationscaße nach dem Plan mit $34\frac{3}{4}$ Gulden noch in Abzug kommt, alſo $890\frac{1}{4}$ Gulden, und wenn er dieſe zahlt, iſt ſein Conto berichtigt. Hat er hingegen nur 500 Gulden zur Abzahlung in Händen, ſo vermindert ſich ſeine Schuld von 925 auf 425 und er rückt in der Amortiſation aus der letzten Hälfte des 6ten in die erſte des 23ſten Jahres, wobei aber noch eine Ausgleichung der Ueberſchüße Statt finden muß. In dieſem Falle hatte er in der 2ten Hälfte des 6ten Jahres $34\frac{3}{4}$ Gulden Ueberſchuß, in der erſten Hälfte des 23. Jahres ſoll er $32\frac{3}{8}$ haben und er bekommt daher noch $2\frac{3}{8}$ Gulden heraus, oder es werden von ihm nur $497\frac{5}{8}$ Gulden angenommen. Die ganze Beſchränkung beſteht daher nur darin, daß die Abzahlung nur in Summen geſchehen kann, die nach dem Amortiſationsplan für die verſchiedenen Zahlungstermine paßen, und ſie iſt unbedeutend, weil der Unterſchied dieſer Summen 25 Gulden nie erreichen kann, ſondern gewöhnlich nur einige Gulden ausmachen wird.

3) Ebenſo wenig ſteht die Amortiſation der Aufnahme neuer Darlehne entgegen, nur erfordert es die Ordnung, daß das Conto des frühern Darlehnsgeſchäfts

dabei durch Verrechnung abgeſchloßen und ein neues angelegt werde. Das Verfahren iſt ſehr leicht. Findet z. B. ein Gutsbeſitzer, der 1000 Gulden hatte und ſchon in der letzten Hälfte des 24ſten Jahres der Amortiſation ſteht, ſich genöthigt, ſeinen Credit bis zur obigen Summe zu benutzen, ſo wird ihm auf das neue Darlehn ſein Rückſtand aus dem bisherigen mit 350 — 23, alſo mit 327 Gulden angerechnet und mit dem Abſchluß des frühern Contos ein neues eröffnet, deßen Amortiſation wieder von vorne an beginnt.

4) Daß die Amortiſation die Erbtheilungen erſchwere, oder gar dem Erben, der das Gut annimmt, verderblich werden ſoll, iſt auch nicht der Fall. Beſteht eine Erbſchaftsmaſſe in einem mit Schulden belaſteten Gute, ſo wird die Verſchuldung deßelben, wenn ein Erbe bei der Annahme deßelben zugleich die Erbtheile ſeiner Miterben auf daßelbe übernimmt, ſtets größer als ſie für den Erblaßer war und es können dadurch höchſt nachtheilige Verhältniße entſtehen. Durch die Amortiſation werden dieſe aber keinesweges verſchlimmert, und ebenſo wenig die Theilung ſchwieriger gemacht. Stirbt z. B. der Beſitzer eines Guts von 2000 Gulden Werth, auf welchem ein Darlehn von 1000 Gulden aufgenommen iſt, in der letzten Hälfte des 21ſten Jahres der Amortiſation, ſo beträgt die Schuld nur noch 475 — $21\frac{5}{8}$ oder $453\frac{3}{8}$ Gulden, und die Erbſchaftsmaſſe im Gut $1546\frac{5}{8}$ Gulden. Hat der Annehmer des Guts mehrere Miterben, ſo kann es ihm, ungeachtet des Vortheils in 9 Jahren von der Schuld loszukommen, ſchwer, ſogar unmöglich werden

jährlich 60 Gulden zur Verzinſung und Amortiſation zu zahlen; allein hier findet ſich auch ein leichtes Mittel ihm Erleichterung, und zugleich ſeinen Miterben mehrere Sicherheit für ihre auf dem Gut ſtehen gebliebenen Erbtheile, zu verſchaffen. Er nimmt nämlich ein Darlehn von 500 Gulden auf, auf welches, mit Abſchluß des frühern Contos, die noch aus demſelben rückſtändigen 453⅝ Gulden angerechnet werden und fängt dadurch eine neue Amortiſationsperiode an, bei welcher ſich ſeine jährliche Zahlung von 60 Gulden auf 30, alſo auf die Hälfte vermindert und die Erbtheile ſeiner Miterben um 500 Gulden in die Höhe rücken. Auf gleiche Weiſe kann der Gutsbeſitzer, der durch Unglücksfälle ſich außer Stande befindet, die bisherige Zahlung an die Creditcaße zu leiſten, durch Umſchreibung ſeines Rückſtandes als Capital zu einer neuen Amortiſationsperiode, ſich Erleichterung verſchaffen; ein Vorſchlag, den bereits Herr Graf von Soden gemacht hat *).

Ein Bedenken in Bezug auf Erbtheilungen ließe ſich bei dem Amortiſationsverfahren aber wirklich aufſtellen. Aus dem ⅓ Procent Verwaltungskoſten ſammelt ſich wahrſcheinlich ein Capital und durch die Amortiſation gewiß, denn bei der großen Verſur einer Creditanſtalt kommt die Beſchränkung auf Summen von 25 Gulden, wie geſagt, nicht mehr in Betracht und man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß ſie nach der obigen Formel, alſo viel raſcher, als nach dem auf 1000 Gulden berechneten Plane, vor ſich gehen und die Differenz

*) Entwurf eines allgem. Kreditvereins. S. 75.

der Anſtalt zu Gut kommen werde. Von welchem Betrage dieſe iſt, geht aus Folgendem hervor:

Nach Verlauf folgender Jahre:	iſt der Rückſtand des Capitals von 1000 Gulden nach dem Plane:	nach der Formel:	Vortheil der Kreditanſtalt.
5	. . . 925 — 15 = 910 fl.	. . . 907 fl.	. . . 3 fl.
10	. . . 825 — 25 = 800 —	. . . 792 —	. . . 8 —
15	. . . 700 — 38 = 662 —	. . . 649 —	. . . 13 —
20	. . . 525 — 33 = 492 —	. . . 473 —	. . . 19 —
25	. . . 325 — 45 = 282 —	. . . 254 —	. . . 28 —
30	. . . 75 — 53 = 22 —	. . . 18 —	. . . 40 —

Im letzten Jahre, wenn man nach der Vorausſetzung 22 Gulden ſchwinden läßt, immer noch 18 Gulden. Das Capital, welches ſich auf dieſe Weiſe ſammelt, iſt ein Eigenthum der Schuldner und es iſt allerdings eine unauflösliche Schwierigkeit, wie daßelbe bei Erbtheilungen dem Annehmer des Guts anzurechnen ſei, weil es ſich nicht einſtens wünſchen läßt, daß man den Zeitpunkt, wenn die Kreditanſtalt zur Auflöſung und das geſammelte Capital zur Vertheilung kommen wird, voraus ſehen könne. Bei dieſer entfernten Ausſicht erinnert aber das ganze Bedenken zu ſehr an Lafontaines Fabel vom Milchtopf und ſteht der Einführung eines Amortiſationsverfahrens ebenſo wenig entgegen, als einen Vater die Beſorgniß, daß bei der Vertheilung ſeines Nachlaßes die Früchte, die von einem Baume erſt nach Menſchenaltern zu erwarten ſind, ſich nicht gehörig in Rechnung ſtellen laßen, von der Pflanzung deßelben abhalten wird.

Das gegründete Bedenken gegen die Amortiſation iſt wohl, daß ſie leicht von der Kreditanſtalt ſelbſt dadurch gemißbraucht werden kann, daß der Amortiſationsbeitrag nicht zur Einlöſung von Pfandbriefen benutzt wird und daher ein größerer Betrag derſelben im Umlauf bleibt, als die Gutsbeſitzer ſchuldig ſind. Das: Führe uns nicht in Verſuchung! iſt bei ſolchen Anſtalten ſehr zu beachten, aber auch wohl zu vermeiden. Jeder Schuldner kann mit Recht fordern, daß die Schulddocumente nach geſchehener Zahlung, wenn der Aushändigung Hinderniße entgegenſtehen, wenigſtens nicht mehr in der Hand des Gläubigers bleiben, und es dürfte ſich daher wohl anordnen laßen, daß die Kreditanſtalten nach jedem Termin das Amortiſationsconto, was ſich nach der doppelten Buchhaltung ſehr einfach führen läßt, der Hypothekenbehörde vorlegen und derſelben den Betrag in eingelöſten Pfandbriefen, zur vorläufigen Aufbewahrung, einliefern. Die Berichtigung der Hypothekenbücher kann aber erſt nach völliger Tilgung der Schuld, oder Abſchluß des Contos, geſchehen und es muß, um die Austragung bewürken zu können, jeder Pfandbriefsinhaber verpflichtet werden, ſich den Austauſch der zur getilgten Schuld gehörigen Pfandbriefe gefallen zu laßen.

Hier entſteht aber die Frage: Wie ſoll die Kreditanſtalt Pfandbriefe einlöſen, wenn ſie über dem Nennwerth ſtehen? Mehr, als dieſen zu zahlen, iſt ſie eigentlich nicht im Stande und es kommt daher darauf an, welche Kündigungsverhältniße feſtzuſtellen ſeyn dürften. Daß die Anſtalt, bei richtiger Terminal-

zahlung, den Gutsbeſitzern die Darlehne nicht kündigen dürfe, wird als ausgemacht angenommen; zweifelhaft aber bleibt es, ob dem Pfandbriefsinhaber das Recht zur Kündigung eingeräumt werden müße. Herr Graf von Soden rechnet dieſes Recht zu den weſentlichſten Vortheilen *). Bei den preußiſchen Landſchaften iſt dieſes auch zugeſtanden, allein eben die bei denſelben gemachten Erfahrungen machen es ſehr bedenklich. Die von dem Herrn Freiherrn von Cloſen **) geäußerte Beſorgniß, daß wenn plötzliche Conjuncturen zur günſtigen Anlegung von Capitalien ſich eröffnen, oder gar, wenn Zeiten des Leidens eintreten, die Anſtalt ſelbſt bei wohlbegründeter Sicherheit und dem beſten Ruf, wenigſtens für den Augenblick in große Verlegenheit kommen kann, läßt ſich nicht unterdrücken, und es bleiben ihr dann nur zwei Wege übrig, entweder durch kaufmänniſche Anleihen ſich Geld zu verſchaffen, oder Indulte nach zu ſuchen. Das erſte iſt aber ſtets mit großen Aufopferungen verknüpft und bringt auch den ganzen Gang des Geſchäfts aus dem Geleiſe, was unendliche Nachtheile zur Folge haben kann; das zweite iſt aber noch viel ſchädlicher, der Ruf der Anſtalt wird im höchſten Grade gefährdet und es iſt als dann nichts ſchwieriger, als den Indult wieder zurück zu nehmen. Bei der großen Bequemlichkeit der Pfandbriefe für die Gläubiger, und wenn für deren Sicherheit zureichend geſorgt iſt, ſcheint indeßen die Aufkündbarkeit der

---

*) Entwurf eines allgem. Kreditvereins. S. 65.

**) Daſelbſt S. 27.

Pfandbriefe nicht einſtens nothwendig zu ſeyn, weil im Fall ſie voll gelten, jeder durch den Verkauf des Pfandbriefs die baare Valuta deßelben erhalten kann, und wenn dieſes nicht der Fall iſt, auch die Anſtalt nicht im Stande ſeyn wird, die Pfandbriefe zum vollen Werthe einzulöſen. Das Verſprechen der Aufkündbarkeit wird daher den Cours nicht beßern, und man ſollte daher geradezu feſtſetzen, daß die Kreditanſtalt weder der Kündigung unterworfen, noch dazu befugt iſt, und daß ihr nur das Recht vorbehalten bleibt, die von den Gutsbeſitzern getilgten, zur Löſchung im Hypothekenbuch nothwendigen Pfandbriefe, entweder gegen andere Pfandbriefe, oder mit einem Aufgeld von 2 Porcent, von den Inhabern einzulöſen. Der Fond zu dieſem Aufgelde wird wohl, wenn es dazu kommen ſollte, aus dem oben berechneten Vortheil bei der Adminiſtration entnommen werden können; allein ſchwerlich wird dieſer Fall jemals eintreten, denn ſtehen die Pfandbriefe über dem Nennwerth, ſo werden ſich immer Gutsbeſitzer finden, welche Darlehne ſuchen und denen dieſe baar aus dem Tilgungsfond gegeben und dafür die ausgefertigten Pfandbriefe zur Einlöſung der zu vertilgenden zurückbehalten werden können.

Noch verdienen zwei Maaßregeln einer Erwägung, durch welche man die Sicherheit der Kreditanſtalten, und das Vertrauen zu denſelben zu befördern ſucht, nämlich, daß man die Gutsbeſitzer ſich zu einer Generalgarantie für die Darlehne verbinden läßt und daß man der Anſtalt anderweitige vortheilbringende Ge-

ſchäfte zuweiſt, um dadurch ihr Einkommen zu vermehren.

Durch die bei dem Kreditverein angeordnete Garantie beabſichtigt man, den Pfandbriefsinhabern, außer der Sicherheit welche das Gut gewährt, worauf die Pfandbriefe ausgeſtellt ſind, noch eine ſubſidiariſche, in dem Vereine ſelbſt, zu verſchaffen. Der Umfang dieſes Vereins iſt aber ſelbſt bei den preußiſchen Landſchaften ſehr verſchieden beſtimmt, entweder auf alle, die ſich zum Beitritt eignen und, ſobald ſie wollen, an den Vortheilen deßelben Theil nehmen können, ausgedehnt, oder nur auf die beſchränkt, die ſchon wirklich beigetreten ſind. Das erſtere ſchien dem einſichtsvollen und verehrten Großcanzler von Carmer, den Friedrich der Große mit der Einrichtung der Kreditanſtalten beauftragt hatte, das zweckmäßigſte und in Schleſien ſind daher, nach dem Reglement vom 9. Juli 1770, alle Rittergüter des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz, ohne Unterſchied, ob ſie mit landſchaftlichen Darlehnen belegt ſind, oder nicht, für die Sicherheit der Pfandbriefe verhaftet. In den Marken, und in Pommern, wollte man ſich aber einer ſo ausgedehnten Garantie nicht unterwerfen, und es ſind daher nach den Reglements für die erſtern vom 15. Juni 1777 und 14. Juli 1782 und für das andere vom 13. März 1781 nur diejenigen Güter verpfändet, auf welche Darlehne aufgenommen und deren Beſitzer durch dieſe dem Kreditverein würklich beigetreten ſind. Da es bei dieſen letztern in der freien Willkür eines jeden beruht, ſich der Anſtalt anzuſchließen und durch Tilgung der Pfand-

briefſchuld wieder von derſelben zu trennen, ſo meinte der Großcanzler von Carmer, „daß in dieſem Fall „durch die Garantie nichts geholfen und die Verbin⸗ „dung eine bloße Privat⸗Aſſociation von lauter ver⸗ „ſchuldeten Gutsbeſitzern wäre, von welcher noch dazu „die Wohlhabendſten ſich pro lubitu wieder losmachen „könnten, daß aber der Beitritt des ganzen Standes „nothwendig ſei, theils um das Inſtitut bei dem ein⸗ „und ausländiſchen Publico vollſtändig zu accreditiren, „theils um durch ſeine Mitwürkung und ſein bei der „Sache habendes Intereße zu verhindern, daß die „Vorſchriften des Reglements nicht überſchritten und „keine Favores statuiret werden, die ein Verſchuldeter „dem andern sub spe reciproci zu erweiſen, ſich nur „allzu geneigt würde finden laſſen.“ In dem Regle⸗ment für die Oſtpreußiſche Landſchaft vom 16. Febr. 1788 wurde daher die Garantie nach den Grundſätzen des Schleſiſchen Reglements wieder feſtgeſetzt und durch das revidirte Reglement vom 24. Decbr. 1808 ſoweit ausgedehnt, daß alle Gutsbeſitzer in Oſtpreußen, deren Landgüter einen Annahmewerth von wenigſtens 500 Rthlr. haben, den Pfandbriefsinhabern ſowohl die Si⸗cherheit des Capitals, als die richtige und prompte Ab⸗führung der Zinſen vertreten ſollen. Daß die General⸗garantie, auf die eine wie auf die andere Weiſe, außer der Beziehung auf das eigenthümliche Capital der Kreditanſtalt, nicht vielmehr als eine Förmlichkeit zu bedeuten habe, vermuthete ſchon Struenſee, und die Erfahrung hat es bewieſen. Die Kreditanſtalten konn⸗ten während des Krieges, und nach demſelben, die Zin⸗

ſen nicht bezahlen, einige haben noch nicht die Rück=
ſtände berichtigen können, allein demungeachtet ſind die
zur Garantie Mitverpflichteten gar nicht in Anſpruch
genommen, und wie hätte dieſes auch wohl geſchehen
können? die eigentlichen Schuldner, welche die Zins=
zahlung zu leiſten hatten, konnten doch unmöglich for=
dern, daß die Kreditanſtalt zu ihrer Erleichterung Zah=
lungen ſtatt von ihnen, von denjenigen begehren möge,
welche mittelſt der Garantie für ſie gutgeſagt hatten,
und die Kreditanſtalt ſelbſt durfte auch nicht eine
ſolche Forderung machen, ſolange die Unmöglichkeit
von den Schuldnern die Zahlungen beizutreiben,
nicht durch den Verkauf der Güter ſchon erwieſen
war. Auch fehlte es in den ältern Reglements gänz=
lich an einem Maaßſtabe zur Vertheilung und man
ſcheint ſogar damals, als die Kreditanſtalten geſtiftet
wurden, die Abſicht gehabt zu haben, die größere Si=
cherheit derſelben durch die Garantie mehr in der Mei=
nung, als in der That zu begründen, weil man die
damaligen heftigen Beſchwerden der wohlhabenden
Gutsbeſitzer in Schleſien und Preußen durch die Ver=
ſicherung zu beſeitigen ſuchte, daß ihnen die Garantie
nie ſchwer fallen ſollte. Allein in dem Reglement für
den Poſener Verein finden ſich in den §. §. 28. bis 31.
Beſtimmungen, wie es bei dem Zutritt der Garantie
gehalten werden ſoll und dieſe ſind ſo zweckmäßig und
dem Begriff eines Kreditvereins ſo angemeßen, daß ſie
unbedingt den Vorzug vor der Anordnung einer auf
alle Landbeſitzer ausgedehnten und daher nur dem Na=
men nach Statt findenden Garantie verdienen. Als

Verein ſetzt eine Kreditanſtalt allerdings eine Verbindung der zu derſelben gehörenden Perſonen voraus, allein eine Verbindung kann ſich immer nur auf die würklich Theilnehmenden und nicht auch auf die, welche blos zur Theilnahme geeignet ſind, dieſelbe aber weder wünſchen, noch ihren Verhältnißen angemeßen finden, erſtrecken.

Das andere Mittel, der Kreditanſtalt durch Zuweiſung fremdartiger, aber Gewinnbringender Geſchäfte eine größere Einnahme und dadurch auch eine größere Sicherheit zu verſchaffen, iſt wohl am wenigſten zu empfehlen, weil ſich ſchwerlich ein Geldgeſchäft wird ermitteln laßen, was, wenn es gewinnvoll ſeyn ſoll, nicht auch eben ſo leicht zu Verluſten führen kann. Gewöhnlich ſind es die Geſchäfte einer Zettelbank die man in Vorſchlag bringt, allein dieſes ſind bekanntlich die aller gefährlichſten. Die Beſtimmung des Schleſiſchen Reglements §. 10 bis 14., daß jedesmal auf den zehnten Theil des Darlehns kleinere Pfandbriefe, oder ſogenannte Realiſationsbriefe, ausgefertigt und dieſe auf Vorzeigung, ohne vorhergegangene Aufkündigung, ſtets baar eingelöſt werden ſollten, gab bei der Errichtung eines ſpätern Kreditſyſtems zu dem Vorſchlage Veranlaßung, einen Theil der Pfandbriefe in eine Art von Bankzetteln umzuwandeln, die auch den Namen Realiſationspfandbriefe führen und mit denen ein förmliches Bankgeſchäft getrieben werden ſollte; allein mit Recht, und zum größten Glück für dieſes Syſtems, verſagte der würdige Großcanzler von Carmer dazu ſeine Genehmigung. „Ich halte nämlich“ heißt es in

dem Reſcript vom 19. Septbr. 1781, „dieſe Operation, „ſo brilliant ſie ein und andern auch vorkommen möch„te, für überflüßig, zur Erreichung des vorgeſetzten „Entzwecks nicht qualificirt, dem Intereße der „Landſchaft nachtheilig und über das alles für höchſt „gefährlich. Nachtheilig für das Intereße der Land„ſchaft iſt dieſe Operation, weil die Landſchaft, wenn „ſie ſich nicht in Verlegenheit ſetzen will, jederzeit be„trächtliche Summen baaren Geldes müßig liegen laßen „müßte, da es mit 10 oder 20,000 Rthlr. nicht aus„gerichtet ſeyn wird, und weil die dadurch verloren „gehenden Zinſen, nebſt den Unterhaltungskoſten eines „beſtändig offnen Comtoirs, den berechneten Profit „ſehr leicht überſteigen dürften. Am allermeiſten halte „ich ſothane Operation, ſowohl dem Publico als der „Landſchaft, ſelbſt äußerſt gefährlich. Dergleichen „Pfandbriefe, die gar keinen innern Werth und keine „reellen Rückſichten haben, deren Circulation gleich, „als bei den Lawſchen Actien, auf eine bloße Meinung „des Publici von ihrem imaginairen Valeur gegründet „iſt; deren Summe ſich in keinen andern Grenzen, als „die, ſo die Ehrlichkeit und Klugheit der jedesmaligen „Adminiſtratoren beſtimmen, einſchränken läßt, und „die bei jeder Veranlaßung, durch den Zutritt einer „höhern oder gar feindlichen Gewalt, bis ins unend„liche vermehrt werden können, müßen nothwendig bei „dem geringſten Anſtoße, und erfolgenden überhäuften „Realiſationsforderungen, ihren Kredit verlieren; dies „muß ebenſo nothwendig ein allgemeines Mißtrauen „des Publici gegen die wirklichen Pfandbriefe nach ſich

„ziehen, und ein allgemeiner Umſturz des ganzen Sy-
„ſtems, mit dem Ruin vieler hundert Familien ver-
„bunden, kann nur gar zu leicht die Folge dieſer ſo
„brilliant ſcheinenden Operation werden.“ Alles die-
ſes möchte auch bei andern Geſchäften mehr oder min-
der der Fall und es daher wohl zu empfehlen ſeyn,
das Inſtitut von allen fremden Geſchäften zu befreien.
Einfachheit iſt für die Sicherheit jedes Gebäudes im-
mer das erſte und wünſchenswertheſte Erforderniß;
jemehr von derſelben abgegangen wird, deſto mehr
Angriffspuncte wird es darbieten, deſto mehr Repa-
raturen werden vorgenommen werden müßen, und
deſto mehr Schäden können doch verborgen bleiben.
Daher ſcheint es nicht blos nützlich, ſondern noch mehr
als nützlich, die Geſchäfte der Kreditanſtalt allein auf
ihren unmittelbaren Zweck zu beſchränken, ihre Fonds
zu keinen andern auch noch ſo vortheilhaften Beſtim-
mungen zu verwenden und dieſelben ſogar von denen
der Feuerſocietät, wenn dieſe, wie es zweckmäßig
ſcheint, von derſelben adminiſtrirenden Behörde ver-
waltet wird, gänzlich zu trennen. Je vielfacher die
Geſchäfte, je mehr ſich dieſelben nach den Umſtänden
richten müßen, deſto weniger laßen ſich feſte Beſtim-
mungen für die Verwaltungen geben, und deſto leich-
ter kann dieſe, auch bei dem feſten Willen treuer Pflicht-
erfüllung, auf gefährliche Abwege gerathen.

Von der Verwaltung hängt überhaupt, vielleicht
noch mehr als von der Einrichtung, das günſtige Fort-
beſtehen jeder Kreditanſtalt ab, und man kann daher
nicht Sorgfalt genug darauf verwenden, die Grund-

ſätze zu ermitteln, nach welchen ſie angeordnet werden muß und am ſicherſten und wohlfeilſten in einem ordnungsmäßigen Gange erhalten werden kann. Bei jedem Kreditinſtitut laßen ſich die Theilnehmer in zwei Claßen abtheilen; zu der erſtern gehören alle, die von der Anſtalt Capitalien empfangen haben, alſo die Gutsbeſitzer als Pfandbriefſchuldner, zu der andern die, welche der Anſtalt Capitalien gegeben haben, alſo die Gläubiger oder die Pfandbriefinhaber. Dadurch, daß man die Kreditanſtalten als eine rein ſtändiſche Sache behandelte, alſo die Behörden derſelben von den Gutsbeſitzern und aus ihrer Mitte wählen ließ, mußte natürlich das Mißverhältniß entſtehen, daß nur die Pfandbriefſchuldner (alſo nur die eine Claße) in denſelben eine Repräſentation haben, und beſonders bei drückenden Verhältnißen für das Inſtitut, kann die Behörde ſelbſt leicht das gehäßige Anſehn einer Verſammlung erhalten, in welcher die Schuldner über das Schickſal ihrer Gläubiger ſich berathen. Obgleich ſich dagegen einwenden läßt, daß bei einem ſolchen Inſtitute das Heil der Schuldner von dem der Gläubiger abhängt, und die erſtern daher auch für die letztern ſorgen müßen, ſo weiß man doch, wie in der Welt ſo oft das Entferntere über das Nähere überſehen wird, und man kann auch nicht einſtens erwarten, daß dieſes bei ſo beſtellten Behörden nicht geſchehen ſollte. Schon das eigne Schuldverhältniß muß eine Befangenheit des Urtheils herbei führen und fehlen noch dazu ſtaatswirthſchaftliche und geſetzliche Kenntniße, ſo mangelt es auch gänzlich an einer Gegenkraft und es iſt

unter ſolchen Umſtänden leicht möglich, daß die Berathungen ſelbſt bei den lauterſten Geſinnungen, zu einem regelloſen Umherirren auf unbekannnten Feldern werden. Eine Repräſentation der Gläubiger iſt daher durchaus nothwendig, aber anzuordnen auch höchſt ſchwierig. Aus den Pfandbriefsinhabern läßt ſie ſich nicht durch eine ähnliche Wahl, wie bei den Schuldnern, beſtellen, weil ſie in jedem Augenblick wechſeln, überall zerſtreut ſind und ſich alſo nicht einmal zu einer Verſammlung bringen laßen. Der Großcanzler von Carmer glaubte, nach dem erſten oben angeführten Reſcripte, die Schwierigkeit zwar durch die Verbindung aller Rittergutsbeſitzer zur gemeinſchaftlichen Garantie der Pfandbriefe gehoben und hoffte, daß alsdann die Nichtverſchuldeten ſchon der eignen Sicherheit wegen, auf die ordentliche Verwaltung der Kreditanſtalt ſehen würden. Allein eine ſolche Controle iſt weder leicht ausführbar, noch zureichend, weil die unverſchuldeten Gutsbeſitzer, wenn ſie nicht Mitglieder der die Kreditanſtalt verwaltenden Behörde ſind, weder die Verwaltung genau kennen und noch weniger dieſelbe prüfen können. Die Ober-Aufſicht durch einen Königl. Commißarius, wenn er auch ſelbſt nicht zum Stande der Gutsbeſitzer gehört, und kein perſönliches Intereße hat, iſt deshalb nicht zureichend, weil er nicht ſtets gegenwärtig ſeyn kann, und es iſt daher der §. 103. des überhaupt ſehr vorzüglichen landſchaftlichen Reglements für Poſen eine der wichtigſten Beſtimmungen, nach welcher ein geſetzlich geprüfter Rechtsverſtändiger, als Mitglied der Behörde auf lebenslang angeſtellt, mit

Siʒ und Stimme in derſelben, von Amts wegen vorzüglich die Rechte und das Intereße der Pfandbriefinhaber wahrzunehmen, ſchuldig iſt. Die ältern preußiſchen landſchaftlichen Reglements verordnen zwar gleichfalls, daß bei jedem Collegium ein Syndicus ſeyn müße, allein ſie verſagen ihm die Stimme, machen ihn zu einem bloßen Conſulenten und Secretair und heben dadurch ſeine Verantwortlichkeit und mit derſelben den Hauptzweck jeder Anſtellung eines Syndicus bei einer Verwaltungsbehörde, nämlich wie der Perpendikel in der Uhr, Regelmäßigkeit in die Verwaltung zu bringen, gänzlich auf. Durch ſeine Verpflichtung, Repräſentant der Pfandbriefinhaber zu ſeyn, durch ſeine Verantwortlichkeit und ſeine Mitwürkung bei allen Geſchäften der Kreditanſtalt, wird das Gleichgewicht in der Behörde wieder aufs glücklichſte hergeſtellt und der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung geſichert.

Demungeachtet bleibt es ſehr wünſchenswerth, daß die Kreditanſtalt, wenn ſie auch als Ständiſche Angelegenheit beſteht, einer Staatsbehörde untergeordnet und außerdem noch verpflichtet werde, der Hypothekenbehörde nach jedem Zahlungstermine, den ſchon früher erwähnten Nachweis über das Amortiſationsgeſchäft zu führen. Die Schuldner ſind dieſes zu fordern berechtigt und eine ſolche Controle iſt würkſamer, als die Verſammlungen der Gutsbeſitzer, welche wegen der Tagegelder und Reiſekoſten ſtets ſehr theuer zu ſtehen kommen und, wegen der Unbekanntſchaft mit dem Geſchäft, den Zweck ſelten erfüllen. Der Einwand, daß wenn zuviel Behörden mitwürken, das Leben unter der

Form begraben wird, iſt theils nur eine Redensart, die gewöhnlich blos in dem Munde ſolcher Perſonen iſt, die mit Verwaltungen gänzlich unbekannt ſind, theils läßt ſich aber auch, durch eine zweckmäßige Anordnung der Grenzen jeder Behörde, wohl vermeiden, daß die Controle dem Gange der Geſchäfte ſtörend werde. Iſt dieſes geſchehen, ſo bedarf es auch ſowohl zur Verwaltung, als zur Controle, ſo weniger Arbeitskräfte, daß beide, worauf es doch bei einer Kreditanſtalt hauptſächlich ankommt, mit verhältnißmäßig geringen Koſten betrieben werden können. Gewöhnlich ſchleichen ſich aber, beſonders wenn alle Einwürkungen der Behörden vermieden werden, Sinecuren ein, die immer koſtbarer als die Arbeitskräfte ſind, und denen daher am meiſten vorgebeugt werden muß.

Die Art der Verwaltung hängt vorzüglich von dem Umfange ab, den man der Kreditanſtalt zu geben beabſichtigt. An den preußiſchen Inſtituten durften früher nur die Beſitzer von Rittergütern Theil nehmen, und auch noch jetzt findet ſich davon nur die gedachte Ausnahme bei dem Oſtpreußiſchen Kreditſyſtem, von welchem, nach dem revidirten Reglement vom 24. Decbr. 1808, nur diejenigen Gutsbeſitzer ausgeſchloßen ſind, deren Güter dem Annehmewerthe nach, nicht wenigſtens 500 Rthlr. betragen. In Baiern ſcheint man ſich auch für die Ausſchließung der kleinern Gutsbeſitzer, und ſogar ſolcher, deren Güter nicht 20,000 Gulden Werth haben, beſtimmen zu wollen; allein, ſollten nicht ganz beſondere örtliche Verhältniße Statt finden, und das ſcheint nach den Aeußerungen der Redaction der dortigen

Zeitſchrift Flora*) nicht der Fall zu ſeyn, ſo wäre es gewiß beßer, dem dringenden Wunſche dieſer Redaction, den auch Herr von Heyniz, bei ſeinem Entwurfe der Kredit Verſicherungsanſtalt, ausgeſprochen hat**), zu folgen und von dieſer Beſchränkung abzugehen. Theils wird dadurch die ganze Anſtalt mehr Nationalſache werden, und dahin ſoll ſich doch ihr Charakter ſtärker neigen, als zu dem einer bloßen, das Allgemeine gar nicht angehenden Mascopie, theils ſprechen dafür ſehr wichtige ſtaatswirthſchaftliche Gründe. Der kleinere Gutsbeſitzer bedarf bei Anleihen in der Regel mehr der Unterſtützung, als der große, dem ſchon ſeine vielfachen Verbindungen und ſein Beſitzthum dazu Gelegenheit verſchaffen und deßen Stellung daher gegen die des erſtern außer allem Verhältniß günſtiger gemacht wird, wenn ihm ausſchließlich die Vortheile der Kreditanſtalt zuſtehen ſollen, was theils unbillig, theils aber auch höchſt ſchädlich iſt. Unbillig deshalb, weil jede Begünſtigung eines Einzelnen, oder einer einzelnen Claße, ſtets eine Störung des Gleichgewichts im Staate iſt und zu einer Beläſtigung für die Nichtbegünſtigten wird, wie es auch hier der Fall iſt, wo, wenn die Kreditanſtalt den beabſichtigten Erfolg hat, daß ihr für ihre Theilnehmer mehr Capitalien, als dieſe ſonſt erhalten würden, zufließen, für die Nichttheilnehmer ein deſto geringerer Betrag derſelben übrig

---

*) v. Aretin Ausführliche Darſtellung d. b. Kredit-Vereins Anſtalt. Anhang S. 20.

**) v. Soden Entwurf eines allg. Kreditvereins ꝛc. S. 12.

bleibt. Schädlich aber, weil dadurch die Zuſammenziehung von Ländereien befördert, die Zertheilung derſelben hingegen, ſobald es der Zuſtand der Bodencultur fordert, erſchwert und deren Fortgang ſogar gehindert wird. Die Zeiten ſind zwar vorüber, in welchen man, durch eine Verwechſelung von Urſache und Folge, glaubte, daß weil man hohe und gartenmäßige Cultur nur auf kleinern Grundſtücken vorfindet, man die großen nur zertheilen dürfe, um gleich eine ſolche Cultur hervorzubringen, allein demungeachtet bleibt es zum wenigſten bedenklich, den Kreditinſtituten eine ſolche Einrichtung zu geben, daß ſie, wenn durch den Gang der Nationalwirthſchaft, durch die Anſammlung von Capitalien, und durch die Anlegung derſelben auf den Boden, eine Umwandelung der größern Wirthſchaften in kleinere von ſelbſt herbeigeführt wird, derſelben entgegenwürken können. Es iſt auch kein Grund vorhanden, dieſes zu thun, denn theils darf eine Beſorgniß, daß der Zutritt kleinerer Güter die Verwaltung der Anſtalt zu ſchwierig machen könnte, nicht berückſichtigt werden, theils findet ſie ſich aber auch nicht begründet, wenn man bei dem einfachen Zwecke derſelben ſtehen bleibt und nicht ein künſtlich zuſammengeſetztes Gebäude daraus macht. Der Ausweg, den Herr Freiherr von Aretin *) und andere vorgeſchlagen haben, den kleinen Grundbeſitzern es zu überlaßen, unter einander Societäten zu bilden und dieſe zur Theinahme am Inſtitut zuzulaßen, führt weder zum Zweck noch zur

*) Ausführl. Darſtellung u. ſ. w. S. 2, und 85.

Einfachheit und es iſt unbedingt beßer, allen Beſitzern, deren Grundſtücke den Charakter wirklicher Landwirthſchaften haben, die Befugniß einzuräumen, Darlehne bei der Anſtalt nachſuchen zu dürfen. In Oſtpreußen, wo dieſes durch das angeführte Reglement geſchehen, haben ſich davon weder für die Landſchaft, noch ſonſt, nachtheiligen Folgen gezeigt.

Durch die Ausdehnung der Kreditanſtalt auf kleinere Grundbeſitzer, wird es aber nothwendig, Pfandbriefe auf kleine Summen auszufertigen, was indeßen auch keinen Schaden, ſondern im Gegentheil zwiefache Vortheile bringt, nämlich, daß kleine Summen zu Capitalien erhoben und daß dieſe der Kreditanſtalt zugeleitet werden. Schon der erſte Vortheil, daß die Anſammlung kleiner Erſparniße erleichtert und befördert wird, iſt für den Staat ein höchſt wichtiger, denn findet ſich keine Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung derſelben, ſo gehen ſie nur zu leicht wieder in den Verbrauch zurück und ſelbſt das feſteſte Schloß der Sparbüchſe ſchützt nicht dagegen, ſondern allein die zinsbare Unterbringung, die jedoch durch Darlehne an Privat Perſonen ſelten möglich wird. Der Reichthum eines Volkes beſteht aber gerade der Hauptſache nach in der Summe der kleinen Beſitzthümer, die großen machen bei Weitem nicht den bedeutendſten Theil deßelben aus und es ergiebt ſich ſchon hieraus, wie vortheilhaft es iſt, ſowohl für den Staat, wenn für die Erhaltung der erſtern geſorgt wird, als für die Kreditanſtalt, wenn ſie dieſe in Anſpruch nehmen

kann. Sie muß es ſogar thun, um mit den Staatspapieren Concurrenz zu halten, welche auf ſolche kleine Summen ausgefertigt ſind. Uebrigens ſind im Preußiſchen die kleinen Pfandbriefe von 25. Rthlr. immer ſehr geſucht und haben daher ſtets einen höhern Cours.

Ueber die Mittel, welche in Vorſchlag gebracht ſind, um den zur Eröffnung der Anſtalt erforderlichen Fond herbei zu ſchaffen, wird es noch einiger Bemerkungen bedürfen. Ließe ſich annehmen, daß die Pfandbriefe gleich für voll gelten werden, ſo hört jede Veranlaßung für einen Fond zu den Darlehnen zu ſorgen auf; dem Gutsbeſitzer werden die auf ſein Grundſtück eingetragenen Pfandbriefe ausgehändigt, und er kann ſie wieder ohne Verluſt in Zahlung geben. Nur zur erſten Einrichtung der Verwaltung bedarf es in dieſem Fall eines Vorſchußes, aber auch nur von ſo unbedeutendem Betrage, daß ſeine Ermittelung keine Schwierigkeiten machen kann. Einen ſolchen Fall ſcheint man aber zur Zeit im Königreich Baiern nicht anzunehmen, es auch für zweifelhaft zu halten, daß die Regierung, wie es zumal bei den ältern Landſchaften in Preußen geſchehen, eine bedeutende Summe zinſenfrei, oder gegen geringe Zinſen, hergeben werde, den man anfänglich aus der beabſichtigten Nationalbank zu erhalten hoffte, und es haben daher der Herr Präſid. Freih. von Aretin und der berühmte Verfaßer der Nationalöconomie, Herr Graf von Soden, Pläne entworfen, wie die Kreditanſtalt, ohne die Gutsbeſitzer bei den Darlehnen einem Verluſt am Courſe der Pfandbriefe aus-

zuſetzen, eingerichtet werden könne, welche auch ſelbſt über die Grenzen von Baiern hinaus die allgemeine Aufmerkſamkeit in einem hohen Grade erregt haben. Nach beiden ſoll der Fond durch Actien aufgebracht werden.

Es muß gewiß für Herrn Freih. von Aretin eine hohe Achtung erwecken, daß derſelbe keinen Anſtand genommen, zugleich mit ſeinem Entwurf zur baieriſchen Kreditvereins-Ordnung, die in mehreren Zeitſchriften erſchienenen Beurtheilungen deßelben abdrucken zu laßen, ungeachtet mehrere derſelben in einem Tone abgefaßt ſind, der bei der Unterſuchung eines Vorſchlags, zumal in einer ſo wichtigen Nationalangelegenheit, wohl nie vorkommen ſollte. Der Ausführbarkeit des Plans ſteht aber allerdings entgegen, daß die Vortheile des Inſtituts nach demſelben den Actionairen und den Gutsbeſitzern in einem ſolchen Maaße zugewieſen ſind, daß die Pfandbriefinhaber, welche die Zinſen nicht jährlich, ſondern auf einmal bei der Auslöſung des Pfandbriefs ausgezahlt erhalten ſollen, bedeutend im Verluſt ſtehen und ſich wohl ſchwerlich jemand zum Ankauf von Pfandbriefen verſtehen wird. Die Berechnung in den kritiſchen Beobachtungen über die Jahrbücher der Landwirthſchaft in Baiern *), daß der, welcher für 10000 Gulden Pfandbriefe am Schluße des 50ſten Jahres 35000 Gulden an Capital und Zinſen erhält, nur ein Capital von

*) Ausführliche Darſtellung der b. Kredit-Vereins-Ordnung-Anhang S. 102.

$3052,_{15}$ Gulden zu 5 Procent verzinſt erhalten und alſo $6947,_{87}$ Gulden eingebüßt hat, iſt ganz richtig und es liegt ihr kein Irrthum zum Grunde. Aus der Formel, nach welcher man den Werth einer nach n Jahren zu empfangenden Summe A erhält, wenn man bei dem Procentſatze c, dieſelbe mit $(1+\frac{c}{100})^n$ alſo hier mit $1,05^n$ dividirt, ergeben ſich für einen Pfandbrief von 100 Gulden, den man mit den einfachen Zinſen nach einer gewißen Reihe von Jahren ausgezahlt bekommt, folgende Werthe. Es hat nämlich

die Zahlung

von	125 fl.	nach	5 Jahren	einen Capitalswerth von	$98,_4$ fl.
—	150	— —	10	— — — — — —	$92,_6$ —
—	200	— —	20	— — — — — —	$75,_4$ —
—	250	— —	30	— — — — — —	$57,_8$ —
—	300	— —	40	— — — — — —	$42,_6$ —
—	350	— —	50	— — — — — —	$30,_5$ —

und es iſt daher bei den jährlich ſteigenden Verluſten unmöglich, daß jemand ſein Geld für die Dauer auf ſolche Pfandbriefe anlegen kann. Dagegen wird vielleicht eingewendet, daß er dieſe Verluſte nur erleidet, wenn er kündigt, oder das Unglück hat, daß bei der Verlooſung auf ſeine Pfandbriefe keine Prämie fällt; allein ſelbſt der mögliche Gewinn iſt nicht ſo anlockend wie er ſcheint, denn die größte Prämie im 50ſten Jahre von 500000 Gulden iſt nach Abzug der 10 Proc. Regie Koſten nur $\frac{500000 - 50000}{(1,_{05})^{50}} = \frac{450000}{11,_{814}} = 38936,_8$ fl.

und wie es mit dem wahrſcheinlichen Gewinn, oder

dem Durchſchnittswerth eines Pfandbriefes zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt nach den verſchiedenen Jahren der Einlöſung ſteht, geht aus der 2ten Beilage hervor. Nach derſelben erhält man, indem man für einen Pfandbrief 100 Gulden hingiebt, nur die Wahrſcheinlichkeit $65,_2$ Gulden an Capital, Zinſen und Prämien zurückzubekommen und mit jedem folgenden Jahre weniger, zuletzt im 50ſten nur $38,_8$ Gulden, alſo bis zum 45ſten Jahre eine geringere Summe, als man durch die Kündigung noch retten kann. Der Erfolg kann daher nur ſeyn, daß, wenn ſich wirklich zu den Pfandbriefen Abnehmer finden ſollten, dieſe, ſobald ſie zur Klarheit kommen, ſich auch beeilen werden, die Pfandbriefe zu kündigen und daß das Inſtitut, welches nicht kündigen darf, bald zahlungsunfähig werden muß. Aus der Beilage ergiebt ſich zugleich, welche Vortheile dem Inſtitut aus den Pfandbriefen zuwachſen ſollen. Daßelbe erhält 17500000 Gulden, ſeine Zahlungen zur Einlöſung und Verzinſung der Pfandbriefe, ſowie der mit denſelben verbundenen Prämien, betragen dagegen nur den Capitalwerth von 11415253 Gulden und es werden daher für die Gutsbeſitzer und Actionaire gewonnen 6084746 Gulden. Die erſtern ſollen 12000000 Gulden, nach Abzug von 6 Proc. Proviſion, oder 11280000 Gulden als Darlehne erhalten und durch halbjährige Zahlungen von 240000 Gulden in 50 Jahren tilgen. Der Capitalswerth ihrer Zahlungen iſt daher $= \frac{B\,(p^n - 1)}{p^n\,(p - 1)}$ (wenn B den Betrag der halbjährigen Zahlung = 240000, p bei dem Zinsſatz

c, den Werth von $1 + \frac{1}{2}c$, alſo hier $1{,}025$ und n die Zahl der halben Jahre, alſo 100 bezeichnet) $= \frac{240000\ (1{,}025^{100} - 1)}{1{,}025^{100}\ (1{,}025 - 1)} = 240000 \frac{10{,}814}{0{,}025 .\ 11{,}814} =$ 8784000 Gulden. Ihr Antheil an dem obigen Gewinn iſt mithin = 11280000 — 8784000 = 2496000 Gulden, und es bleiben daher von den 6084746 Gulden zu den Regiekoſten und für die Actionaire 3588746 Gulden übrig. Nimmt man nun an, daß das im §. 60. des Entwurfs zur Regie mit 300000 Gulden ausgeſetzte Capital und nicht bloß die Zinſen deßelben verwendet werden, ſo haben die Actionaire ſchon am Tage der Eröffnung der Anſtalt mit Einſchluß des eingeſchoßenen Capitals von einer Million 4288746 Gulden. Es iſt daher ſehr wahr, daß den Actionairen, auch wenn die Leihbank, welche mit dem Inſtitut verbunden werden ſoll, keine beſonders vortheilhaften Geſchäfte macht, ein unverhältnißmäßig großer Gewinn zukommen würde, wenn ſich eine Kreditanſtalt nach dieſem Plane durchführen ließe, was aber, wie der Calcul zeigt, durchaus unmöglich iſt, inſofern nicht die Pfandbriefinhaber entweder ihr Intereße gänzlich verkennen, oder ſich zu einer Aufopferung von 6 Millionen, oder mehr als $\frac{1}{3}$ ihres Capitals willig verſtehen. Außerdem ſteht dem Plane entgegen, daß keine jährliche Zinszahlung erfolgen ſoll, daß zwei ganz ungleichartige Inſtitute mit einander verbunden ſind, und daß in der That das Ganze mehr einer Lotterie, als einer Kreditanſtalt gleichkommt.

Nach dem Plane des Herrn Grafen von Soden erhalten die Pfandbriefinhaber 4 Procent jährliche Zinſen und die Darlehne ſollen, wie im Preußiſchen, den Gutsbeſitzern in Pfandbriefen gegeben werden. Um indeßen dieſe im vollen Werthe zu erhalten, ſoll ein Theil derſelben aufkündbar ſeyn und der Fond zur Zahlung durch 25000 Actien zu 100 Gulden zuſammen gebracht werden, die theils die Grundbeſitzer als Grundactien zu nehmen verpflichtet ſind, theils aber als Capitalactien im freien Verkehr untergebracht werden ſollen. Die erſtern ſind eigentlich Abzüge von den Darlehnen; mit den andern hat es aber eine ganz eigene Bewandtniß. Die Anſtalt erhebt nämlich, wenn man die Zahlen in der Ueberſicht der wahrſcheinlichen Verſur der Anſtalt (S. 119.) beibehält, 7500000 Gulden gegen Pfandbriefe und außerdem noch 2000000 Gulden durch die Capitalactien, alſo im Ganzen 9500000 Gulden. Die Verpfändung der Grundſtücke, in denen die Sicherheit dieſer Capitalien beruht, bezieht ſich aber nach §. 8. des Entwurfs allein auf die Pfandbriefe, und es folgt hieraus, daß die Capitalactien gar keine Sicherheit haben. Man kann daher dieſelben nur als Beiträge zum gemeinſchaftlichen Fond eines Societätsgeſchäfts betrachten; dadurch verändert ſich aber das ganze Weſen des Inſtituts, es iſt nicht mehr ein Kreditverein von Gutsbeſitzern, ſondern eine Geſellſchaft von Capitaliſten, welche 2000000 Gulden zuſammenſchießen, um mit denſelben durch Pfandbriefe, welche den Gutsbeſitzern als Darlehne gegeben werden, eine Art von Bankier-Geſchäft zu treiben. Der Gewinn

deßelben beruht größtentheils auf dem Unterſchiede des Zinsſatzes, den die Gutsbeſitzer zu zahlen und die Pfandbriefinhaber zu empfangen haben. Die letztern ſollen 4 Procent in halbjährigen Zahlungen genießen, die erſtern aber 4½ Procent in vierteljährigen Raten entrichten und zwar vom ganzen Capitale, obgleich ihnen 1 Procent als Proviſion zurückbehalten wird, und ſie auch den Theil deßelben, für welchen ſie Grundactien zu nehmen haben, nur zu 3 Procent verzinſt erhalten. Demungeachtet beträgt der Zinsſatz, den ſie zahlen, doch nicht mehr als 4⅗ Procent; zu dieſen Einnahmen kommt noch der Gewinnſt, den das eine Proc. Proviſion und den der Actienfond gewährt, von welchem nur ein Theil baar zur Einlöſung der Pfandbriefe bereit gehalten werden darf. Wie dieſer Fond benutzt werden ſoll, iſt in dem Plane nicht angegeben, wahrſcheinlich auch zu Anleihen auf kurze Zeit und zum Wechſeldiſcont. Da dieſe Einnahme in der Ueberſicht des Ertrages der Anſtalt gar nicht berückſichtigt und derſelbe dennoch für die Actionairs, als ſehr bedeutend im Plane erwähnt iſt, ſo ſollte man glauben, daß die Ausführung deßelben nur einen ſehr günſtigen Erfolg haben könnte. Allein die vielen Rechnungsfehler in der Ueberſicht z. B. bei dem Interuſurium des Ueberſchußes, welches für 6 halbe Jahre (und noch dazu falſch multiplicirt und falſch addirt) zur Einnahme eines Jahres geſtellt iſt, und der undeutliche Anſatz der Einnahme Rubriken, am meiſten aber der unverhältnißmäßig geringe Anſchlag der Adminiſtrationskoſten, ſtehen der Ueberzeugung ſehr entgegen. Ohne die Ver-

hältniße in Baiern zu kennen, läßt ſich doch dreiſt behaupten, daß, weder dort noch irgendwo in der Welt, ſich eine Verwaltung mit $\frac{1}{10}$ Procent ihres Fonds wird führen laßen. Die Preußiſchen Landſchaften brauchen mehr als $\frac{1}{4}$ Procent des Capitals jährlich und haben nichts mit Actien, Amortiſation, Anlegung baarer Capitalien u. ſ. w. zu thun; man muß daher, um ſicher zu gehen, auch zu den Einrichtungs- und Verwaltungskoſten $\frac{1}{4}$ Procent, alſo hier von 9 Millionen 25000 Gulden annehmen. Nimmt man nun ferner an, daß von den $2\frac{1}{2}$ Millionen Actienfond, durch das Einlöſungsgeſchäft der Pfandbriefe, nur die Zinſen von 300000 Gulden verloren gehen, und daß 2200000 Gulden, nach Abzug der unvermeidlichen Verluſte, eine reine Einnahme von 4 Procent gewähren, ſo würde *ſich* die Rechnung für ein halbes Jahr auf folgende Art ſtellen:

Einnahme.

1) Pfandbriefzinſen von 7500000 Guld. zu $2\frac{1}{4}$ Procent geben	168750 Guld.
2) von 75000 Gulden Einlagsgelder zu 2 Procent geben	1500 —
3) von 2200000 Gulden Actienfond zu 2 Procent geben	44000 —
Summa der Einnahme	214250 Guld.

Ausgabe.

1) den Pfandbriefsinhabern von 7500000 Gulden Zinſen zu 2 Proc. machen .	150000 Guld.
2) den Inhabern der 2000000 Gulden Capitalactien Zinſen zu 2 Proc. machen	40000 —
3) den Inhabern der 500000 Gulden Grundactien Zinſen zu $1\frac{1}{2}$ Proc. machen	7500 —
4) Adminiſtrationskoſten	12500 —
Summe der Ausgaben	210000 Guld.
die Einnahme war	214250 —
der halbjährige Ueberſchuß iſt alſo	4250 Guld.

Da die Prämienzahlung nur alle drei Jahre erfolgen ſoll, ſo iſt der Betrag des halbjährig geſammelten und zu 4 Procent angelegten Ueberſchußes

$$= \frac{4250\,(1,_{02}{}^{6} - 1)}{1,_{02} - 1}$$

$= 26775$ Guld.

hievon $\frac{1}{3}$ zur Reſerve mit	8925 —
bleiben $\frac{2}{3}$ zur Prämienvertheilung	17850 Guld.

und es iſt daher der Durchſchnittsertrag jeder Prämie auf $2\frac{1}{2}$ Million Actien unter ſehr günſtigen Vorausſetzungen für 3 Jahre $\frac{3}{5}$ Procent, alſo für jedes Jahr nur $\frac{1}{5}$ Procent, ein Betrag der ſo gering iſt, daß die Actieninhaber bei Zinsausfällen, die doch unvermeidlich ſind, wohl ſchwerlich einen Gewinn, wahrſcheinlicher aber bedeutende Verluſte an Capital und Zinſen zu befürchten haben. Tritt dieſer Fall ein, ſo iſt die erſte Folge das Sinken der Actien im Courſe, und der dadurch geſchmälerte Kredit der Anſtalt muß dann auch

die Pfandbriefe zum Fallen bringen. Die aufkündbaren werden dann bald gekündigt werden und nur die bedingt heimzahlbaren übrig bleiben.

Einen dritten Vorſchlag hat Herr Präſ. v. Aretin, in Verbindung mit einem Nürnberg'ſchen Handlungshauſe, in der am 23. März 1824 erlaßenen Einladung an Handlungshäuſer und Capitaliſten, gemacht *), der ſich durch Einfachheit des Plans ſehr vortheilhaft auszeichnet. Nach demſelben ſollen die Gutsbeſitzer Darlehne, bis zur Hälfte des Werths, gegen 6 Proc. Proviſion erhalten und mit 5½ Procent 50 Jahre hindurch verzinſen und amortiſiren. Die Inhaber der auf den Betrag der Darlehne ausgefertigten Pfandbriefe erhalten 4 Procent jährlich und außerdem, wenn ſie kündigen oder die Pfandbriefe ausgelooſt werden, ein fünftes Procent für die verfloßenen Jahre nachgezahlt; bei der Verlooſung werden zugleich Prämien Gewinnſte verſpielt, deren größter im 50ſten Jahre fällt und 150000 Gulden beträgt. Die Zahlungsgeſchäfte, ſowie die ganze Verwaltung, übernimmt das Handlungshaus, und da demſelben auch wahrſcheinlich, außer der Hälfte des Zwiſchenzinſenbetrags zur Deckung der Auslagen, die dereinſtigen Ueberſchüße der Anſtalt zufließen ſollen, ſo hat dieſelbe den Charakter einer kaufmänniſchen Unternehmung, was an und für ſich nicht ſchadet, inſofern nicht die Bedingungen für die Theilnehmer zu drückend ſind. Dieſes ſcheint aber für die Gutsbeſitzer — auf deren Beihülfe doch die Anſtalt vorzüglich bedacht neh-

---

*) v. Hornthal über das Anlehns Geſchäft ꝛc. S. 56.

men ſoll — wohl der Fall zu ſeyn. Der Zinsſatz von $5\frac{1}{2}$ Procent beträgt, bei der halbjährigen Vorausbezahlung und bei dem Abzuge von 6 Procent Proviſion vom Capital, eigentlich 6,06 Procent und ſchon aus einem Vergleich mit dem Amortiſationsplane der Poſener Kreditanſtalt und mit der Beilage Nr. 1. geht hervor, daß wenn die Gutsbeſitzer 50 Jahre hindurch zahlen ſollen, ſie mehr als das Schuldcapital zu erſtatten haben. Aus der obigen Formel $A = \frac{B\,(p^n - 1)}{p^n\,(p - 1)}$ wenn man $R = 0$ ſetzt und den Betrag des amortiſirten Capitals ſucht, ergiebt ſich, daß die Gutsbeſitzer, wenn ſie für 10000 Gulden Pfandbriefe ſich verſchulden, 9400 Gulden erhalten und bei dem Zinsfuße

von 5 Procent ein Capital von 10068 Gulden.
von $4\frac{1}{3}$ — — — — — 11239 — —
und von 4 — — — — — 11851 — —

zu amortiſiren haben. Wieviel von dieſem Betrage den Pfandbriefinhabern außer den 2 Procent Zinſen zukommen, läßt ſich nicht berechnen, weil theils die Nachzahlung des fünften Procents in den verſchiedenen Jahren einen verſchiedenen Werth hat, theils aber aus der Ueberſichtstabelle nicht hervorgeht, ob blos in den angezeigten oder in jedem Jahre Prämien gezahlt werden. Allem Anſchein nach wird ſich die Zahlung des einen Procents und der Prämien — von denen die höchſte im 50ſten Jahre von 150000 Gulden bei der Ausgabe der Pfandbriefe nur einen Werth von 12701 Gulden hat — durch die Zwiſchenzinſen mit einem Procent beſtreiten und gewiß nicht $1\frac{1}{2}$ erreichen, die

Durchſchnittsrevenuen ſind daher wahrſcheinlich 5 und gewiß nicht $5\frac{1}{2}$ Procent. Nimmt man das eine oder das andere an, ſo läßt ſich auch der Gewinn beſtimmen, welchen die Unternehmer des Geſchäfts zu erwarten haben. Im erſten Falle bei $p = 1,_{025}$ iſt die halbjährige Zinszahlung, die ſie von den Gutsbeſitzern, bei dem auf eine Million angenommenen Betrage der Pfandbriefe, mit 27500 Gulden erhalten, wegen der Vorausbezahlung $28187,_5$ Gulden und im letztern bei $p = 1,_{0275}$, $28256,_{25}$ Gulden, A oder das Schuldcapital der Anſtalt iſt 940000 Gulden und alſo in der Vorausſetzung, daß die halbjährigen Ueberſchüße auf Pfandbriefe oder wenigſtens ebenſo hoch genutzt werden können, nach 50 ganzen oder eigentlich 100 halben Jahren der Rückſtand dieſes Capitals $= R = A\,p^n - \frac{B\,(p^n - 1)}{p - 1}$ im letztern Falle $= 14165800 - 14456925 = - 391125$ und im erſtern $= 11105160 - 12188275 = - 1083115$. Der Capitalsbetrag dieſer Ueberſchüße zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt iſt dann bei dem Zinsfuß von 5 Procent von 391125 = 33107 Gulden und von 1083115 Gulden = 91681 Gulden. Dazu kommen aber noch die 6 Procent Proviſion mit 60000 Gulden welche vorweg abgezogen werden und die Unternehmer erhalten daher, ſobald die Million Gulden unterzeichnet iſt und die Gutsbeſitzer ſich zu den Darlehnen verſtanden haben, wenn die Pfandbriefe $5\frac{1}{2}$ Proc. Zinſen tragen, ein Capital von 93107 Gulden, und wenn ſie nur 5 Procent geben, von 151681 Gulden, aus deßen Revenuen ſie aber auch die Unkoſten der

50jährigen Verwaltung der Anſtalt zu beſtreiten haben. Gefahren und Verluſte ſind übrigens von Seite der Unternehmer, wenn, wie geſagt die Ueberſchüße auf Pfandbriefe oder gleich hoch mit denſelben benutzt werden können, nicht zu befürchten, weil nach §. XI. der Bedingniße des Anlehns Geſchäfts die ſämtlichen Gutsbeſitzer die etwannigen Zinsausfälle zu decken haben.

Zu dieſem Plane hat Herr von Hornthal *) noch einen Zuſatz gemacht. Er wünſcht nämlich, daß ſchuldenfreie Gutsbeſitzer ſich dem Darlehns Geſchäft in der Art anſchließen möchten, daß ſie der Geſellſchaft die Ausfertigung von Hypothekenſcheinen auf die Hälfte des Werths ihrer Güter verſtatten, und noch eine baare Summe dazu einlegen und hofft, daß wenn dieſes geſchehe, eine Kraft erſchaffen werde, welche dem Geſchäft eine ſichere Unterlage mehr, dem Wohlſtande der Einzelnen Erhöhung und dem ganzen Nationalvermögen neuer Schwung gegeben wird. Ob dieſer Vorſchlag, wenn er ausgeführt werden ſollte durch den Erfolg die Erwartung rechtfertigen werde, muß zwar nach dem, was oben über das Beſtreben für eine lebhafte Circulation des Geldes zu ſorgen, bemerkt iſt, bezweifelt werden; allein ohne darauf Rückſicht zu nehmen, ſteht demſelben entgegen, daß die Scheine ſchon wegen der zuläßigen Exceptio non numeratae pecuniae wenig Vertrauen haben, und daß ſich auch ſchwerlich Gutsbeſitzer zu einer ſolchen Einwilligung

*) Ueber das Anlehns Geſchäft, S. 50.

bereit finden werden. Denn, wenn man von den 600 Gulden Revenuen, die für die Verbürgung von 40000 Gulden und für die baaren 10000 Gulden verſprochen werden, die 500 Gulden abzieht, welche er ohne die Verbürgung für die in Pfandbriefen angelegten 10000 Gulden erhält, ſo bleiben nur 100 Gulden übrig und er übernimmt daher die Verbürgung und alle aus derſelben möglichen ſehr harten Folgen für ein ganzes Jahr für $\frac{1}{4}$ Procent. Allein fänden ſich auch Gutsbeſitzer, die aus Gemeinſinn ſich dazu verſtänden, ſo iſt ſelbſt in dieſem Fall ſehr zu bezweifeln, daß dadurch die Anſtalt weſentlich befördert werden wird. Die Abſicht, durch den Umſatz der 40000 Gulden Pfandbriefe 40000 Gulden baar zu erhalten und dieſe Darlehnsbedürftigen Gutsbeſitzern zu geben, ſetzt voraus, daß die Pfandbriefe vollen Werth haben; iſt dieſes aber der Fall, ſo bedarf es der Verbürgung gar nicht, denn alsdann dürfen dem Gutsbeſitzer nur die auf ſein Gut ausgefertigten Pfandbriefe gegeben werden, und er wird ſich für dieſe, ebenſo gut als für die andern, den vollen Betrag ſeines Darlehns verſchaffen können; gelten ſie aber nicht für voll, ſo erleidet die Anſtalt dadurch einen Verluſt und es wird auch unmöglich, daß der, welcher das baare Darlehn auf die Hälfte des Werths ſeines Guts erhält, wegen der geringern Summe deßelben, den, welcher die Bürgſchaft leiſtete, von derſelben entbinden kann; der Betrag des Unterſchiedes des Nenn- und Courswerths bleibt ungedeckt und die Bürgſchaft kann deshalb nicht erlöſchen, ſobald die Darlehne bewilligt werden.

Dieſe verſchiedenen Pläne dürften einen neuen Beweis geben, daß künſtliche Einrichtungen und Verbindungen mit andern Anſtalten den Kreditinſtituten nicht frommen und daß die Vortheile, je größer ſie beabſichtigt werden, deſto weniger die Prüfung des Calculs aushalten. Wie ſollte es auch anders ſeyn, da kein Geldinſtitut productive Kräfte hat, oder etwas neues hervorbringen, ſondern nur das, was es dem einen nimmt, dem andern zuwenden kann. Ohne Künſteleien beſtimmt das Verhältniß des Bedarfs zum Vorrath, ebenſo wie alle Werthe, auch den der Pfandbriefe und bringt das Intereße der Pfandbriefſchuldner mit dem der Pfandbriefinhaber ins Gleichgewicht; wird daßelbe durch Künſteleien geſtört, ſo müßen, wenn den Gutsbeſitzern beſondere Vortheile zugeführt werden, die Capitaliſten Schaden erleiden; allein ſobald ſie dieſes merken, oder gar empſinden, hört die Nachfrage nach Pfandbriefen auf, und der Schade trifft dann rückwirkend, wie gewöhnlich bei jedem Unrecht, diejenigen am meiſten, zu deren Beſten es geſchah, hier alſo die Gutsbeſitzer. Die Anſtalt iſt nur feſt gegründet und erreicht ihren Zweck, wenn ſie beiden Theilen zuſagt und beiden Vortheile bringt, ob dieſe aber in Geld, oder in Sicherheit und Bequemlichkeit — die auch Geldeswerth ſind — beſtehen, macht keinen Unterſchied. Es ſcheint daher, daß man, wenn man den Gutsbeſitzern helfen will, nur auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Anſtalt Bedacht zu nehmen hat, und daß es ſogar beßer iſt, alle andern Lockſpeiſen von derſelben zu entfernen, weil dieſe nur zu leicht den Ver=

dacht erwecken, daß ſie nöthig ſind und daß das Vertrauen nicht vollſtändig genug begründet iſt. Lotterien helfen auch nicht, denn der ſolide Capitaliſt läßt ſich durch den hohen Betrag des einzelnen Gewinns nicht täuſchen, ſondern fragt nach dem wahrſcheinlichen und zieht die beſtimmte Einnahme der ungewißen vor.

Aus dieſen Gründen ſcheint es daher immer am zweckmäßigſten, den Gutsbeſitzern die Darlehne in den auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen zu geben und ihnen die Umſetzung derſelben zu überlaßen. Die Verluſte, welche ſie dabei am Courſe erleiden können, ſind allerdings ſehr ſchmerzlich, allein theils wird der Gutsbeſitzer ſich zu keinem Pfandbriefdarlehn entſchließen, wenn er daßelbe nicht der Verluſte ungeachtet vortheilhaft findet, theils laßen ſich dieſelben auch nicht vermeiden. Denn ſollen die Pfandbriefe Abnehmer finden, ſo müßen ſie, nach Abzug deßen was man auf Sicherheit und Bequemlichkeit rechnet, gleiche Vortheile als andere Darlehne bringen, und der Capitalwerth derſelben wird daher ſinken, je niedriger ihr Zinsſatz in Vergleich zu dem gewöhnlichen iſt. Alle dieſe Vortheile müßen aber die Gutsbeſitzer allein aufbringen, weil die Anſtalt, wie geſagt, nicht hervorbringt, ſondern nur giebt, was ſie erhält und jede Erleichterung iſt daher immer nur ſcheinbar; rechnet man genauer, ſo wird es ſich bald zeigen, wie es ſich auch hier gezeigt hat, daß man das, was man nicht geradezu fordert, auf anderm Wege, nur weniger bemerkbar, von denſelben einzieht. Kann die Anſtalt, wie in Preußen, ein Darlehn zinſenfrei oder zu gerin-

gen Zinſen erhalten, ſo iſt dieſes, ſowie jedes Geſchenk, eine Beihülfe für die welche es erhalten, alſo hier für die Gutsbeſitzer; aber es kann auch nur als ein ſolches betrachtet werden und es iſt alſo auch jede Mühe vergeblich der Anſtalt, wenn der Geſchenkgeber fehlt, ſolche Vortheile zuzuwenden.

Wahrſcheinlich wird ein neues Inſtitut in Preußen, die Ritterſchaftliche Privatbank in Pommern, auch in Baiern die Aufmerkſamkeit jetzt um ſomehr erregen, da man, nach mehreren öffentlichen Aeußerungen hier, und dort zu glauben ſcheint, daß daßelbe einen ähnlichen allgemeinen Zweck zur Aufhülfe des ländlichen Gewerbes, wie die Kreditanſtalten habe, daß es wohl gar denſelben Geld ſchaffen könne. Allein das erſtere iſt keinesweges der Fall; ſchon der Name: Privatbank, beweiſt das Gegentheil und aus den Statuten der Anſtalt, welche ſich in No. 18. der diesjährigen Königl. Preußiſchen Geſetzſammlung befinden, wird ſich jeder überzeugen, daß es eine bloße Zettelbank iſt, welche eine Geſellſchaft von Gutsbeſitzern in Pommern, mit Königlicher Genehmigung und Unterſtützung, unternommen hat. Die Geſellſchaft hat unter ſich 250 Actien vertheilt und die Theilnehmer müßen für jede ihrer Actien für 4000 Rthlr. Zettel einlöſen und außerdem 100 Rthlr. zahlen. Da ſie die Zettel, die auf ¼ des Kurantbetrages der Steuern in den Königl. Caßen angenommen werden, entweder in Umlauf bringen oder auch bei der Bank wieder gegen baar Geld realiſiren laßen können, ſo beträgt der Einſchuß eigentlich nur 100 Rthlr. von jeder Actie. Von dem baaren Gelde ſoll ſtets ſoviel in

der Caſze bleiben, als zur Einlöſung der zurückkommenden Zettel erforderlich iſt und der übrige Betrag zum Discontiren von Wechſeln, und zu Darlehnen gegen Pfänder, die an der Berliner Börſe Cours haben, und auch an zum Retabliſzement bedürftige Gutsbeſitzer gegen hypothecariſche Sicherheit benutzt werden. Sobald durch dieſe Geſchäfte eine Million gewonnen iſt, hört die bis dahin ſtatt findende ſubſidiariſche Verhaftung der Actionaire für die Realiſation der Bankzettel auf, und ſie erhalten dann auch durch die Vertheilung der Ueberſchüſze des Realiſationsfonds über zwei Millionen eine Dividende. Welchen Gewinn die Unternehmer der Anſtalt haben werden, kann nur die Zeit lehren; über die Anſtalt ſelbſt findet ſich ein meiſterhafter Aufſatz in dem Octoberhefte der Buchholtzſchen neuen Monatsſchrift für Deutſchland (XVter Band. S. 214.) Unbegreiflich aber iſt es, wie das Pariſer Journal des Debats von dieſem bloſzen Privatunternehmen ſagen kann, daſz es eine Einrichtung ſei, welche die Aufmerkſamkeit aller Staatsmänner verdient, welche zur Exiſtenz der Provinzial- und Municipalverſammlungen gehört, und welche das einzige Mittel darbietet, den Geldzins in den Provinzen auf der natürlichen Höhe zu halten, ohne daſz man nöthig hat, ſeine Zuflucht zu gewagten und rieſenhaften Finanzſpeculationen zu nehmen. Tauſende von Zettelbanken haben ſchon ſeit Menſchenaltern in Groſzbrittannien, Nordamerika u. ſ. w. beſtanden und tauſende ſind bereits zu Grabe gegangen, es iſt daher ebenſo wenig abzuſehen, was die beſondere Aufmerkſamkeit der Staatswirthe auf dieſe

ziehen, als wie ein ſolches Inſtitut zur Exiſtenz von Provinzial- und Municipalverſammlungen gehören ſoll. Auf welche Weiſe daßelbe den Geldzins auf der natürlichen Höhe halten kann, hat das Journal nicht angezeigt und wird auch wohl den Beweis ſchuldig bleiben müßen, da der natürliche Zinsſatz ſich durch das Verhältniß des Bedarfs zum Vorrath der auf Darlehnen gehenden Capitalien, beſtimmt und gewagte Finanzſpeculationen ihn zwar durch Vermehrung des Bedarfs in die Höhe, aber nie herunterbringen können. Durch Zettel kann zwar ein Theil des zur Anſchaffung des Metallgeldes, in deßen Stelle die Zettel treten, nöthigen Capitals erſpart werden, allein dieſer iſt zu wenig bedeutend, um auf den Zinsſatz würken zu können und man wird doch hoffentlich nicht glauben wollen, daß ſich mit jedem Zettel das Capital der Nation vermehre, oder was daßelbe iſt, daß ein Schuldner, je mehr Schuldſchriften er ausſtellt, deſto mehr Reichthum hervorbringt. Hieraus geht zugleich hervor, daß ebenſo wenig, als eine Zettelbank-Capital hervorbringt, ſie auch eine Kreditanſtalt damit verſorgen könne und daß daher bei der großen, durch die Geſchichte zureichend bekundeten Gefahr, in der ſolche Banken ſtets ſchweben, und auf welche Herr von Spaun in der Zeitſchrift Eos *) mit Recht aufmerkſam gemacht hat, eine Kreditanſtalt, mit welcher eine ſolche verbunden wird, immer ſelbſt an Sicherheit verliert. Statt zu helfen, wird

*) v. Aretin Ausführliche Darſtellung der b. Kredit-Vereins-Ordnung. Anhang S. 10.

daher eine ſolche Verbindung nur den Erfolg haben, daß die Pfandbriefe, wegen des verminderten Vertrauens zum Inſtitute, tiefer ſtehen, als es ſonſt der Fall ſeyn würde.

So zeigt ſich denn, daß bei den Kreditanſtalten ebenſo, wie überall in dem Thun und Treiben des Menſchen, das Einfache vor dem Zuſammengeſetzten den Vorrang behauptet und am ſicherſten zum Zwecke führt. Jedes Beſtreben zur Verbeßerung geht auch in der Regel auf Vereinfachung hin, und das zeigt ſich auch hier, wenn man die verſchiedenen nach einander gefolgten Pläne zur Kreditanſtalt in Baiern, mit einander vergleicht. Mit inniger Freude bemerkt man, welche ſtarke Fortſchritte dazu in ſo kurzer Zeit gemacht ſind; aber ſie werden noch immer ſtärker werden, denn jeder Schritt zur Einfachheit iſt zugleich ein Schritt zur Klarheit, durch welche nicht nur die Veranlaßungen zum Zwieſpalt ſchwinden, ſondern auch die widerſtreitenden Kräfte in vereinte übergehen müßen, weil es des böſen Willens in der Welt nur Wenig giebt, und das, was man mit dieſem harten Namen belegt, in der Regel nur Mangel an Ueberzeugung iſt. Der Hemmungen des Fortſchreitens werden dann ſtets wenigere werden und die ernſte und rege Forſchung zur Sache, durch keine fernere Berührung von Perſönlichkeiten mehr geſtört, zum günſtigen und beglückenden Ziele führen.

Möge dieſes bald erreicht werden, und möge auch dieſer Wunſch dem befreundeten Lande dargebracht, eine gütige Aufnahme in demſelben finden!

Erſte Beilage.

Amortiſations-Plan

eines Capitals von 1000 Gulden in 4 procentigen Pfandbriefen, welches von dem Schuldner mit 6 Procent in halbjährigen Zahlungen verzinſt wird, wenn der Beitrag zu den Verwaltungskoſten der Kreditanſtalt $\frac{1}{3}$ Procent der jedesmaligen Schuld und der kleinſte Pfandbrief 25 Gulden beträgt.

Jahre.		Capital. Gulden.	Von den 6 Procent des vollen Capitals kommen: $4\frac{1}{3}$ Procent der Schuld zur Zinszahlung und Verwaltung.	Von den 6 Procent des vollen Capitals kommen: Bleiben zur Amortiſation.	Jedesmaliger Betrag der zur Amortiſation vorhandenen Summe.
1	a	1000	$21\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	$8\frac{1}{3}$
	b	1000	$21\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	$16\frac{2}{3}$
2	a	1000	$21\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{3}$	25
	b	975	$21\frac{1}{8}$	$8\frac{7}{8}$	$8\frac{7}{8}$
3	a	975	$21\frac{1}{8}$	$8\frac{7}{8}$	$17\frac{3}{4}$
	b	975	$21\frac{1}{8}$	$8\frac{7}{8}$	$26\frac{5}{8}$
4	a	950	$20\frac{7}{12}$	$9\frac{5}{12}$	$11\frac{1}{24}$
	b	950	$20\frac{7}{12}$	$9\frac{5}{12}$	$20\frac{11}{24}$
5	a	950	$20\frac{7}{12}$	$9\frac{5}{12}$	$29\frac{7}{8}$
	b	925	$20\frac{1}{24}$	$9\frac{23}{24}$	$14\frac{5}{6}$
6	a	925	$20\frac{1}{24}$	$9\frac{23}{24}$	$24\frac{19}{24}$
	b	925	$20\frac{1}{24}$	$9\frac{23}{24}$	$34\frac{3}{4}$
7	a	900	$19\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{4}$
	b	900	$19\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{4}$
8	a	875	$18\frac{23}{24}$	$11\frac{1}{24}$	$16\frac{19}{24}$
	b	875	$18\frac{23}{24}$	$11\frac{1}{24}$	$27\frac{5}{6}$
9	a	850	$18\frac{5}{12}$	$11\frac{7}{12}$	$14\frac{5}{12}$
	b	850	$18\frac{5}{12}$	$11\frac{7}{12}$	26
10	a	825	$17\frac{7}{8}$	$12\frac{1}{8}$	$13\frac{1}{8}$
	b	825	$17\frac{7}{8}$	$12\frac{1}{8}$	$25\frac{1}{4}$
11	a	800	$17\frac{1}{3}$	$12\frac{2}{3}$	$12\frac{11}{12}$
	b	800	$17\frac{1}{3}$	$12\frac{2}{3}$	$25\frac{7}{12}$
12	a	775	$16\frac{19}{24}$	$13\frac{5}{24}$	$13\frac{19}{24}$
	b	775	$16\frac{19}{24}$	$13\frac{5}{24}$	27
13	a	750	$16\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$	$15\frac{3}{4}$
	b	750	$16\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$	$29\frac{1}{2}$
14	a	725	$15\frac{17}{24}$	$14\frac{7}{24}$	$18\frac{19}{24}$
	b	725	$15\frac{17}{24}$	$14\frac{7}{24}$	$33\frac{1}{12}$
15	a	700	$15\frac{1}{6}$	$14\frac{5}{6}$	$22\frac{11}{12}$
	b	700	$15\frac{1}{6}$	$14\frac{5}{6}$	$37\frac{3}{4}$
16	a	675	$14\frac{5}{8}$	$15\frac{3}{8}$	$28\frac{1}{8}$
	b	650	$14\frac{1}{12}$	$15\frac{11}{12}$	$19\frac{1}{24}$
17	a	650	$14\frac{1}{12}$	$15\frac{11}{12}$	$34\frac{23}{24}$
	b	625	$13\frac{13}{24}$	$16\frac{11}{24}$	$26\frac{5}{12}$
18	a	600	13	17	$18\frac{5}{12}$
	b	600	13	17	$35\frac{5}{12}$
19	a	575	$12\frac{11}{24}$	$17\frac{13}{24}$	$27\frac{23}{24}$
	b	550	$11\frac{11}{12}$	$18\frac{1}{12}$	$21\frac{1}{24}$
20	a	550	$11\frac{11}{12}$	$18\frac{1}{12}$	$39\frac{1}{8}$
	b	525	$11\frac{3}{8}$	$18\frac{5}{8}$	$32\frac{3}{4}$
21	a	500	$10\frac{5}{6}$	$19\frac{1}{6}$	$26\frac{11}{12}$
	b	475	$10\frac{7}{24}$	$19\frac{17}{24}$	$21\frac{5}{8}$
22	a	475	$10\frac{7}{24}$	$19\frac{17}{24}$	$41\frac{1}{3}$
	b	450	$9\frac{3}{4}$	$20\frac{1}{4}$	$36\frac{7}{12}$
23	a	425	$9\frac{5}{24}$	$20\frac{19}{24}$	$32\frac{3}{8}$
	b	400	$8\frac{2}{3}$	$21\frac{1}{3}$	$28\frac{17}{24}$
24	a	375	$8\frac{1}{8}$	$21\frac{7}{8}$	$25\frac{7}{12}$
	b	350	$7\frac{7}{12}$	$22\frac{5}{12}$	23
25	a	350	$7\frac{7}{12}$	$22\frac{5}{12}$	$45\frac{5}{12}$
	b	325	$7\frac{1}{24}$	$22\frac{23}{24}$	$43\frac{3}{8}$
26	a	300	$6\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	$41\frac{7}{8}$
	b	275	$5\frac{23}{24}$	$24\frac{1}{24}$	$40\frac{11}{12}$
27	a	250	$5\frac{5}{12}$	$24\frac{7}{12}$	$40\frac{1}{2}$
	b	225	$4\frac{7}{8}$	$25\frac{1}{8}$	$40\frac{5}{8}$
28	a	200	$4\frac{1}{3}$	$25\frac{2}{3}$	$41\frac{7}{24}$
	b	175	$3\frac{19}{24}$	$26\frac{5}{24}$	$42\frac{1}{2}$
29	a	150	$3\frac{1}{4}$	$26\frac{3}{4}$	$44\frac{1}{4}$
	b	125	$2\frac{17}{24}$	$27\frac{7}{24}$	$46\frac{13}{24}$
30	a	100	$2\frac{1}{6}$	$27\frac{5}{6}$	$49\frac{3}{8}$
	b	75	$1\frac{5}{8}$	$28\frac{3}{8}$	$52\frac{3}{4}$
bleiben Reſt		$22\frac{1}{4}$			

Zweite Beilage.

Berechnung des Werths

der nach dem Entwurf des Herrn Freih. von Aretin zur Kreditvereinsordnung ausgefertigten Pfandbriefe.

Jahre.	Der am Schluß der Jahre einzulöſenden Pfandbriefe und Prämien.		Werth der Jahreszahlungen zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt.		Der in jedem Jahre noch zur Einlöſung vorhandenen Pfandbriefe.		Durchſchnitts-Werth jedes Pfandbriefes von 100 Gulden zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt nach den Jahren der Einlöſung.
	Zahl nach der Verlooſungs-tabelle.	Betrag nach Abzug von 10 Procent Regiekoſten von den Prämien über 1000 Gulden. Gulden.	Divisor. $1{,}05^n$	Betrag. Gulden.	Zahl.	Betrag nach dem Werthe zur Zeit der Eröffnung der Anſtalt. Gulden.	
1	1500	459900	1,05	438000,0	175000	11415253,9	65,2
2	1500	459900	1,10	418090,9	173500	10977253,9	63,2
3	1500	416700	1,15	362347,8	172000	10559163,0	61,4
4	1500	416700	1,21	344380,1	170500	10196815,2	59,8
5	1200	326200	1,27	256850,3	169000	9852435,1	58,8
6	1200	326200	1,34	243432,8	167800	9595584,8	57,2
7	1200	303000	1,40	216428,5	166600	9352152,0	56,1
8	1200	305000	1,47	209523,0	165400	9135723,5	55,2
9	1200	341000	1,55	220000,0	164200	8926200,5	54,3
10	1200	364000	1,62	224691,3	163000	8706200,5	53,4
11	1200	325000	1,71	190058,4	161800	8481509,2	52,4
12	1200	330000	1,79	184357,5	160600	8291450,8	51,6
13	1200	327000	1,88	173936,1	159400	8107093,3	50,8
14	1200	332000	1,98	176676,7	158200	7933157,2	50,1
15	1200	392000	2,07	189371,9	157000	7756480,5	49,4
16	1200	353000	2,18	161926,6	155800	7567108,6	48,5
17	1200	350100	2,29	152882,1	154600	7405182,0	47,9
18	1200	364100	2,40	151708,3	153400	7252299,9	47,2
19	1200	361100	2,52	143289,7	152200	7100591,6	46,6
20	1000	378800	2,65	142943,4	151000	6967301,9	46,1
21	1000	337800	2,78	121510,7	150000	6814358,5	45,4
22	1000	333300	2,92	114143,8	149000	6692847,8	44,9
23	1000	347400	3,07	113159,6	148000	6578704,0	44,4
24	1000	342100	3,22	106490,6	147000	6465544,4	43,9
25	1000	402000	3,38	118934,8	146000	6359053,8	43,5
26	1000	361500	3,55	101830,9	145000	6240119,0	43,0
27	1000	357600	3,73	95871,3	144000	6138288,1	42,6
28	1000	371100	3,92	94668,4	143000	6042416,8	42,2
29	1000	367200	4,11	89343,0	142000	5947748,4	41,8
30	1000	425700	4,32	98541,6	141000	5858405,4	41,5
31	1000	385800	4,53	85165,5	140000	5759863,8	41,1
32	1000	381300	4,76	80105,0	139000	5674698,3	40,7
33	1000	395400	5,00	79080,0	138000	5594593,3	40,5
34	1000	390900	5,25	74457,1	137000	5515513,3	40,2
35	1000	450000	5,51	81669,6	136000	5441056,2	40,0
36	2000	680500	5,79	117530,2	135000	5359386,6	39,7
37	3000	987600	6,08	162434,2	133000	5241856,4	39,4
38	4000	1295800	6,38	203103,4	130000	5079422,2	39,0
39	5000	1643350	6,70	245276,6	126000	4876318,8	38,7
40	6000	1986600	7,04	282187,5	121000	4631042,2	38,2
41	7000	2284100	7,39	309079,8	115000	4348854,7	37,8
42	8000	2657400	7,76	342448,4	108000	4039774,9	37,4
43	12000	3991400	8,14	490343,9	100000	3697326,5	36,9
44	12000	4050400	8,55	473730,9	88000	3206982,6	36,4
45	13000	4434400	8,98	493808,4	76000	2733251,7	35,9
46	13000	4498400	9,43	477030,7	63000	2239443,3	35,5
47	13000	4562400	9,90	460848,5	50000	1762412,6	35,2
48	13000	4626400	10,40	444846,1	37000	1301564,1	35,2
49	13000	4695400	10,92	429981,6	24000	856718,0	35,7
50	11000	4890400	11,46	426736,4	11000	426736,4	38,8

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Über die Einrichtung eines Kreditvereins der Gutsbesitzer im Königreich Baiern Von e. Preußen

Nürnberg 1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.192-a#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743536-5